



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1960

Samstag, den 4. Juni 1960

Nr. 23

INHALT:

	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident		
Erteilung des Exequaturs an den Wahlkonsul von Peru in Frankfurt a. M., Herrn Rudi Mehl	669	
Erteilung der vorläufigen konsularischen Zulassung an den Brasilianischen Konsul in Frankfurt a. M., Herrn Arnaldo Leao Marques	669	
Erteilung des Exequaturs an den Wahlvizekonsul von Uruguay, Herrn Friedrich Karl Flick	669	
Verlust eines konsularischen Ausweises	669	
Der Hessische Minister des Innern		
Erleichterungen im Reiseverkehr mit Birma	670	
Genehmigung einer Haus- und Straßensammlung für den Evangelischen Verein für Innere Mission in Nassau	670	
Der Hessische Minister der Finanzen		
Zweite Änderung (Ergänzung) der Anweisung für die Entrichtung des Liegenschaftskatasters (KatEinrAnw.)	670	
Spezifikation zahnärztlicher Honorarforderungen bei der Gewährung von Beihilfen nach der HBeIV	670	
Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch	670	
Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung		
Staatl. Abschlußprüfung bei den Seminaren und soziale Berufsarbeit	670	
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr		
Widmung der neugebauten Umgehungsstraße Hoheneiche—Oetmannshausen, Krs. Eschwege	671	
Änderungen der Mustersatzungen A und B für kommunale Sparkassen	672	
Bau und Betrieb einer 110-kV-Hochspannungsfreileitung von Kasel nach Altenbauna	675	
Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen		
Erziehungsbeihilfe nach § 27 Abs. 1 BVG; hier: Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts	675	
Soziale Kriegsofferfürsorge für Beschädigte, die wegen Erkrankung an Tuberkulose versorgungsberechtigt sind	675	
Gewährung von Treibstoffbeihilfen an kriegsbeschädigte Kraftfahrzeughalter	676	
Beitragsnachlaß in der Kraftfahrtversicherung für Kriegs- und Schwerbeschädigte sowie für Körperbehinderte	676	
Die gemeldeten Infektionskrankheiten in Hessen	677	
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten		
Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren der Gemarkung Semd, Krs. Dieburg	677	
Personalnachrichten		
C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	678	
E. im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz	679	
F. im Bereich des Hessischen Ministers für Erziehung und Volksbildung	679	
Regierungspräsidenten		
WIESBADEN		
Anerkennung von Kunden- und Bremsendiensten	680	
Buchbesprechungen	680	
Öffentlicher Anzeiger	682	

523

Der Hessische Ministerpräsident

Erteilung des Exequaturs an den Wahlkonsul von Peru in Frankfurt a. M., Herrn Rudi Mehl

Die Bundesregierung hat dem zum Wahlkonsul von Peru in Frankfurt a. M. ernannten Herrn Rudi Mehl am 9. Mai 1960 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Wahlkonsulats umfaßt die Länder Hessen und Rheinland-Pfalz.

Wiesbaden, 18. 5. 1960

Der Hessische Ministerpräsident, Staatskanzlei
II/3 Az.: 2e 10/07 St.Anz. 23/1960 S. 669

524

Erteilung der vorläufigen konsularischen Zulassung an den Brasilianischen Konsul in Frankfurt a. M., Herrn Arnaldo Leao Marques

Die Bundesregierung hat dem zum Brasilianischen Konsul in Frankfurt a. M. ernannten Herrn Arnaldo Leao Marques am 30. April 1960 die vorläufige Zulassung erteilt.

Der Amtsbezirk des Konsulats umfaßt die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Saarland und folgende Teile des Landes Rheinland-Pfalz: Regierungsbezirk Pfalz, Rheinhessen, Montabaur und die Kreise Kreuznach und Birkenfeld des Regierungsbezirkes Koblenz.

Wiesbaden, 18. 5. 1960

Der Hessische Ministerpräsident, Staatskanzlei
II/3 Az.: 2e 10/03 St.Anz. 23/1960 S. 669

525

Erteilung des Exequaturs an den Wahlvizekonsul von Uruguay, Herrn Friedrich Karl Flick

Die Bundesregierung hat dem zum Wahlvizekonsul von Uruguay in Frankfurt a. M. ernannten Herrn Friedrich Karl Flick am 3. Mai 1960 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Wahlvizekonsulats umfaßt das Land Hessen.

Wiesbaden, 18. 5. 1960

Der Hessische Ministerpräsident, Staatskanzlei
II/3 Az.: 2e 10/07 St.Anz. 23/1960 S. 669

526

Verlust eines konsularischen Ausweises

Der am 9. Januar 1956 ausgestellte konsularische Ausweis Nr. 1427 für den Angestellten Wayne D. Hoshal des Amerikanischen Generalkonsulats in Frankfurt (Main) ist verloren gegangen. Der Ausweis wird für ungültig erklärt.

Herr Wayne D. Hoshal ist inzwischen in ein anderes Land versetzt worden.

Wiesbaden, 23. 5. 1960

Der Hessische Ministerpräsident, Staatskanzlei
II/3 Az.: 2e 10/05 St.Anz. 23/1960 S. 669

527

Der Hessische Minister des Innern

Erleichterungen im Reiseverkehr mit Birma;

hier: Devisenbestimmungen für Touristen

Bezug: Erlaß vom 22. 4. 1960 (StAnz. S. 550)

Die birmanische Regierung hat für Reisende, die sich nicht länger als drei Monate im Lande aufhalten, folgende Devisenbestimmungen erlassen:

1. Die Einfuhr fremder Währung unterliegt keinen Beschränkungen.

2. Bei der Einreise sind mitgeführte Devisen auf einem hierfür besonders vorgeschriebenen Formular anzugeben, das von der Zollkontrolle abgestempelt werden muß; ohne diesen Stempel ist die Devisenerklärung ungültig.

3. Beim Umtausch von Geld muß das Formular bei den Wechselstellen vorgelegt werden, die den umgewechselten Betrag darauf bescheinigen.

4. Bei der Ausreise ist das Formular an die Zollkontrolle zurückzugeben.

5. Die nicht in Landeswährung umgetauschten Devisen dürfen wieder ausgeführt werden.

6. Ein Viertel der in Landeswährung umgetauschten Devisen kann wieder in fremde Währung umgewechselt und ausgeführt werden.

Wiesbaden, 16. 5. 1960

Der Hessische Minister des Innern
III b — 23 c 02

St.Anz. 23/1960 S. 670

528

Genehmigung einer Haus- und Straßensammlung für den Evangelischen Verein für Innere Mission in Nassau.

Ich habe dem Evangelischen Verein für Innere Mission in Nassau, Wiesbaden, Schützenhofstraße 9, sowie den Landesverbänden der Inneren Mission in Kassel, Wiesbaden, Darmstadt und Frankfurt/Main auf Grund des § 1 des Sammlungsgesetzes vom 5. 11. 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 14. 12. 1934 (RGBl. I S. 1250) die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 27. 8. bis 1. 9. 1960 im Lande Hessen eine Geldsammlung von Haus zu Haus unter Benutzung von Sammelisten sowie unter Benutzung von Sammelbüchsen auf öffentlichen Straßen und Plätzen und in jedermann zugänglichen Räumen durchzuführen.

Wiesbaden, 23. 5. 1960

Der Hessische Minister des Innern
IId — 21 f 04 — I 1/60 — 10

St.Anz. 23/1960 S. 670

529

Der Hessische Minister der Finanzen

Zweite Änderung (Ergänzung) der Anweisung für die Einrichtung des Liegenschaftskatasters (KatEinrAnw.)

Die Anweisung für die Einrichtung des Liegenschaftskatasters (KatEinrAnw.) vom 16. 12. 1957 (StAnz. 1958 S. 97) in der Fassung vom 16. 12. 1959 (StAnz. 1960 S. 228) wird wie folgt ergänzt:

1. Der Nr. 41 Abs. 2 wird als Satz 2 angefügt:
„(Siehe auch Nr. 79 Abs. 2 Buchst. e).“

2. Der Nr. 79 Abs. 2 wird als weiterer Buchstabe angefügt:
„e) Im Falle der Nr. 41 Abs. 2 ist unter der Eintragung ‚Eigentümer der herrschenden Grundstücke‘ auf die Bestandsblätter hinzuweisen, auf denen die Miteigentumsanteile an den dienenden Grundstücken (Flurstücken) nachgewiesen sind (vgl. Nr. 82). Soweit erforderlich, sind die Flurstücke anzugeben, auf die sich der Hinweis bezieht, z. B. ‚zu Flurstück Nr. s. Bestand Nr.‘“

Wiesbaden, 13. 5. 1960

Der Hessische Minister der Finanzen
K 4120 A — 19 — VI/3

St.Anz. 23/1960 S. 670

530

Spezifikation zahnärztlicher Honorarforderungen bei der Gewährung von Beihilfen nach der HBeihVO

Nach meinen Runderlassen vom 4. 7. 1957 (StAnz. S. 690) und 21. 1. 1959 (StAnz. S. 131) werden Beihilfen zu Aufwendungen für andere zahnärztliche Leistungen als Zahnersatzarbeiten nur gewährt, wenn die Honorarforderungen nach Einzelleistungen aufgliedert sind. Das bedeutet nicht, daß für jede Einzelleistung ein entsprechender Rechnungsbetrag

ausgeworfen sein muß. Es genügt, wenn jede einzelne Leistung nach der Gebührenordnung (Adgo, Preugo) bezeichnet und das Honorar für die gesamte Behandlung (je Beihilfefall) in einem Betrag angegeben worden ist. In der Regel reichen diese Angaben aus, um über die Notwendigkeit und den angemessenen Umfang der Aufwendungen entscheiden zu können (zu vergl. § 4 Abs. 1 und 2 HBeihVO).

Wiesbaden, 18. 5. 1960

Der Hessische Minister der Finanzen
P 1820 A — 105 — I/53

St.Anz. 23/1960 S. 670

531

Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 30. März 1960 (StAnz. S. 472) werden nachstehend die weiteren Bezirke bekanntgegeben, in denen das Reichskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung (RGBl. I 1935 S. 1073) tritt.

Lfd. Nr.	Kreis	Gemeinde Grundbuchbezirk*)	Zeitpunkt
----------	-------	----------------------------	-----------

Regierungsbezirk Darmstadt			
2553	Lauterbach	Salz	16. 6. 1960

Regierungsbezirk Kassel			
2554	Ziegenhain	Frankenhain	1. 5. 1960

Wiesbaden, 23. 5. 1960
Der Hessische Minister der Finanzen
K 4210 B — 1 — VI/3

St.Anz. 23/1960 S. 670

532

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

Staatl. Abschlußprüfung bei den Seminaren für soziale Berufsarbeit

Bezug: a) Erlaß des Preußischen Ministers für Volkswohlfahrt vom 22. Okt. 1920 — III P 660 — MfV — „Volkswohlfahrt“ Amtsblatt und Halbmonatsschriften des Preußischen Ministers für Volkswohlfahrt (VMBL. S. 355) b) Mein Erlaß vom 27. Okt. 1955 — III/20 — 264/1 — 55 (Amtsblatt S. 323) c) Mein Erlaß vom 21. Dez. 1957 — III/21 — 264/1 — 57 (Amtsblatt 1958 S. 6)

Im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen bestimme ich:

I.

Absolventen der Seminare für soziale Berufsarbeit, die alle Aufnahmevoraussetzungen gemäß dem unter b) angeführten Bezugsverlaß erfüllen, können letztmals am Ende des Schuljahres 1961/62 die staatl. Abschlußprüfung nach zweijährigem Besuch eines Seminars für soziale Berufsarbeit ablegen.

II.

Nach diesem Zeitpunkt werden nur noch solche Bewerber zur staatlichen Abschlußprüfung zugelassen, die sich einer dreijährigen Ausbildung in einem Seminar für soziale Berufsarbeit unterzogen haben. Voraussetzungen für die Zulassung zur staatlichen Abschlußprüfung sind ferner:

1. Der Bewerber muß bei der Aufnahme in das Seminar für soziale Berufsarbeit das 19. Lebensjahr vollendet haben. Das Höchstalter für die Aufnahme ist die Vollendung des 35. Lebensjahres.

2. Der Bewerber muß die erforderliche Allgemeinbildung nachweisen. Als Nachweis gilt

- a) die Versetzung in die 11. Klasse (Obersekunda) eines Gymnasiums oder
- b) der Abschluß einer Mittelschule oder des Mittelschulzuges einer Volksschule oder
- c) der Abschluß einer zweijährigen Berufsfachschule (bei einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Handelsschule ohne Einschränkung, bei der zweijährigen Berufsfachschule für Mädchen nur, wenn in dem Zeugnis vermerkt ist, daß es als Nachweis der für den Fachschulbesuch geforderten Allgemeinbildung dient) oder
- d) die Abschlußprüfung an einem Aufbauzug einer Berufsschule oder
- e) eine vor Aufnahme in das Seminar abzulegende besondere Prüfung über die Bildungsreife des Bewerbers.

3. Der Bewerber hat eine berufliche Vorbildung nachzuweisen

- a) durch eine abgeschlossene mindestens zweijährige Berufsausbildung oder
- b) eine mindestens dreijährige Bewährung in berufsmäßig geleisteter Arbeit.

Bewerber, die die Reifeprüfung oder die Abschlußprüfung einer Wirtschaftsoberschule bestanden haben, sind von dem Nachweis einer beruflichen Vorbildung befreit; sie sollen nach Möglichkeit ein mindestens halbjähriges sozialpädagogisches oder pflegerisches Praktikum abgeleistet haben.

III. Ausnahmen.

In besonders gelagerten Einzelfällen entscheidet der Minister für Erziehung und Volksbildung im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen, ob von den unter II. 1-3 aufgeführten Voraussetzungen abgesehen werden kann. Im Interesse der Bewerber empfehle ich, mir Anträge auf Ausnahmegenehmigung bereits vor Beginn der Ausbildung über das jeweilige Seminar für soziale Berufsarbeit vorzulegen; ein Gutachten des Seminars und die für die Aufnahme in das Seminar erforderlichen Unterlagen sind beizufügen.

Dieser Erlass wird im Amtsblatt des Hessischen Ministers für Erziehung und Volksbildung und im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

Wiesbaden, 6. 5. 1960.

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung
III 21 — 264/1 — 60

St.Anz. 23/1960 S. 670

533

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

Widmung der neugebauten Umgehungsstraße Hoheneiche-Oetmannshausen, Krs. Eschwege, Regierungsbezirk Kassel, und Abstufung von Teilstrecken der bisherigen Bundesstraße 7/27 sowie Umklassifizierung von Landstraßen I. Ordnung und Landstraßen II. Ordnung

1. Die in den Gemeinden Hoheneiche - Oetmannshausen, Kreis Eschwege, Regierungsbezirk Kassel, neugebaute Straße erhält mit Wirkung vom 1. 6. 1960 die Eigenschaft einer Bundesstraße und wird Bestandteil der Bundesstraße 27 (§ 2 Absatz 1 des Bundesfernstraßengesetzes vom 6. 8. 1953 — BGBl. I, Seite 903 —).

Die gewidmete Strecke beginnt bei km 32,201 und endet bei km 35,129 = 2.928 m.

Gleichzeitig ist das neugebaute Verbindungsstück zwischen der neuen Bundesstraße Nr. 27 bei km 32,418 und der nunmehrigen Bundesstraße 7 bei km 0,181 in die Widmung mit eingeschlossen.

a) Die Teilstrecke der Bundesstraße 7 von km 2,731 bis km 2,985 = 254 m wird zum gleichen Zeitpunkt Bestandteil der Bundesstraße 27 mit neuer Kilometrierung von km 35,250 bis km 35,504.

b) Die Teilstrecke der Bundesstraße 27 von km 46,634 bis km 47,568 = 934 m wird zum gleichen Zeitpunkt Bestandteil der Bundesstraße 7 mit neuer Kilometrierung von km 46,634 bis km 47,347 (= km 0,221 neu) und von km 0,221 bis km 0,000 (= km 47,568 alt).

2. Die Teilstrecke der Bundesstraße 7/27 von km 0,000 bis km 2,525 = 2.525 m verliert mit Ablauf des 31. 5. 1960 die Eigenschaft einer Bundesstraße (§ 2 Absatz 4 des Bundesfernstraßengesetzes vom 6. 8. 1953 — BGBl. I, Seite 903). Sie wird wie folgt überlassen:

a) von km 0,000 bis km 0,617 = 617 m der Gemeinde Oetmannshausen;

b) von km 0,617 bis km 1,168 = 551 m der Gemeinde Hoheneiche;

c) von km 1,168 bis 1,420 = 252 m dem Landkreis Eschwege als Landstraße II. Ordnung und ist mit folgender Kilometrierung, von km 0,955 (= km 1,420 alt) bis km 1,205 (= km 1,168 alt) als Bestandteil der Landstraße II. Ordnung Nr. 50 mit Wirkung vom 1. 6. 1960 in das Verzeichnis der Landstraßen II. Ordnung einzutragen (§§ 2 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 7. 12. 1934 — RGBl. I, Seite 1237);

d) von km 1,420 bis km 2,525 = 1.105 m der Gemeinde Hoheneiche.

Die Baulast für die unter a, b und d genannten Strecken geht mit dem 1. 6. 1960 auf die betreffenden Gemeinden und für die unter „c“ genannte Strecke auf den Landkreis Eschwege über.

e) Die Teilstrecke der Bundesstraße 7/27 von km 2,539 bis km 2,610 = 71 m ist für den Verkehr entbehrlich geworden und soll eingezogen werden. Das Einziehungsverfahren nach § 2 Abs. 5 FStrG ist eingeleitet.

3. Die Neubaustrecke im Zuge der Landstraße I. Ordnung Nr. 3244 von km 0,720 bis km 1,113 (= km 33,079 der neugebauten Bundesstraße 27) = 393 m sowie die weiteren drei Anschlußarme mit insgesamt 210 m sind mit Wirkung vom 1. 6. 1960 als Bestandteil der Landstraße I. Ordnung Nr. 3244 in das Verzeichnis der Landstraßen I. Ordnung einzutragen. (§§ 2 und 4 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 7. 12. 1934 — RGBl. I, Seite 1237).

Damit erhält diese Strecke die Eigenschaft einer Landstraße I. Ordnung.

4. Die Neubaustrecke einschließlich Gabelung von km 0,011 bis km 0,200 = 189 m und von km 0,006 bis km 0,029 = 23 m insgesamt = 212 m ist mit Wirkung vom 1. 6. 1960 als Bestandteil der Landstraße II. Ordnung Nr. 50 in das Verzeichnis der Landstraßen II. Ordnung einzutragen. (§§ 2 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 7. 12. 1934 — RGBl. I, Seite 1237).

Damit erhält diese Strecke die Eigenschaft einer Landstraße II. Ordnung.

5. Die Teilstrecke der Landstraße I. Ordnung Nr. 3244 von km 1,237 alt (= km 0,200 neu) bis km 1,975 alt (= km 0,938 neu) = 738 m einschließlich der Gabelung von km 0,000 = (km 0,938 neu) bis km 0,017 = (km 0,955 neu) = 17 m ist mit Ablauf des 31. 5. 1960 im Verzeichnis der Landstraßen I. Ordnung zu löschen und mit Wirkung vom 1. 6. 1960 mit gleicher Kilometrierung als Bestandteil der Landstraße II. Ordnung Nr. 50 in das Verzeichnis der Landstraßen II. Ordnung einzutragen. (§§ 2, 4, und 5 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 7. 12. 1934 — RGBl. I, Seite 1237).

Diese Strecke verliert damit die Eigenschaft einer Land-

straße I. Ordnung und erhält die Eigenschaft einer Landstraße II. Ordnung. Die Baulast für diese Strecke geht mit dem 1. Januar 1961 auf den Landkreis Eschwege über.

6. Das Teilstück der Landstraße I. Ordnung Nr. 3244 von km 1,985 bis km 2,005 = 20 m, ist mit Ablauf des 31. 5. 1960 im Verzeichnis der Landstraßen I. Ordnung zu löschen. (§§ 2 und 4 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 7. 12. 1934 — RGBl. I, Seite 1237.)

Diese Strecke verliert damit die Eigenschaft einer Landstraße I. Ordnung und wird mit Wirkung vom 1. 6. 1960 der Gemeinde Hocheneiche überlassen.

7. Die Teilstrecken der Landstraße I. Ordnung Nr. 3244 von km 0,790 bis km 0,982 = 192 m und von km 0,996 bis km 1,210 = 214 m, insgesamt 406 m, sind für den Verkehr entbehrlich geworden und mit Ablauf des 31. 5. 1960 im Verzeichnis der Landstraßen I. Ordnung zu löschen und einzuziehen.

8. Die Landstraße I. Ordnung Nr. 3245 ist von km 47,626 bis km 48,185 = 559 m einschließlich der Gabelung von km 0,027 bis km 0,099 = 72 m, mit Ablauf des 31. 5. 1960 im Verzeichnis der Landstraßen I. Ordnung zu löschen. (§§ 2 und 4 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 7. 12. 1934 (RGBl. I, Seite 1237).)

Diese Strecke verliert damit die Eigenschaft einer Landstraße I. Ordnung und wird eingezogen bzw. mit Wirkung vom 1. 6. 1960 nachstehenden Gemeinden überlassen:

Die Teilstrecken von km 47,626 bis km 47,631 = 5 m sowie die Gabelung von km 0,027 bis km 0,099 = 72 m sind für den Verkehr entbehrlich geworden und einzuziehen.

Die Teilstrecken von km 47,645 bis km 47,680 = 35 m werden der Gemeinde Oetmannshausen und von km 47,680 bis km 48,185 = 505 m der Gemeinde Reichensachsen überlassen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Bei dem Verwaltungsgericht kann sie auch zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 9. 5. 1960

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
V d 5 — Az.: 63a 30 St.Anz. 23/1960 S. 671

534

Änderungen der Mustersatzungen A und B für kommunale Sparkassen

I.

Die Mustersatzungen A und B für kommunale Sparkassen werden wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 5 Satz 1 der Mustersatzungen A und B erhält folgende Fassung:

„Die Sparkasse kann Spareinlagen schriftlich oder durch zweimalige Bekanntmachung (§ 41) kündigen; als Kündigung von Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist zwecks Zinsherabsetzung genügt die Bekanntmachung nach § 4 Abs. 2.“

2. § 15 Abs. 5 der Mustersatzungen A und B erhält folgende Fassung:

„(5) Darlehen können auch gegen Bestellung von Hypotheken auf Schiffe oder Schiffsbauwerke nach Maßgabe der von der obersten Aufsichtsbehörde erlassenen Beleihungsgrundsätze gewährt werden. Das Schiff soll seinen Heimathafen (Heimatort), das Schiffsbauwerk seinen Bauort und der Reeder (Schiffseigner) seinen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung im Geschäftsbereich der Sparkasse haben.“

3. § 16 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) der Mustersatzungen A und B erhält folgende Fassung:

„b) Wertpapieren: Mündelsichere Schuldverschreibungen auf den Inhaber können bis zu 80 v. H., sonstige Wertpapiere (Schuldverschreibungen auf den Inhaber, Industrieobligationen und Aktien), die an einer Börse im

Geltungsbereich des Grundgesetzes gehandelt werden, bis zu 60 v. H. des Kurswertes und Anteilscheine nach dem Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften bis zu 60 v. H. des Rückkaufspreises beliehen werden.“

4. § 16 Abs. 1 Nr. 2 der Mustersatzungen A und B erhält folgende Fassung:

„2. Pfandbestellung oder Sicherungsübereignung an: Waren und sonstigen beweglichen Sachen: Waren und sonstige bewegliche Sachen, die sich im Geltungsbereich des Grundgesetzes befinden und nicht dem Vererb unterliegen, dürfen bis zu 50 v. H., marktgängige Handelswaren bis zu 66²/₃ v. H. des festgestellten Handelswertes beliehen werden; ist der Kredit oder ein Teilbetrag des Kredits höher als DM 10 000,—, so ist der Handelswert durch einen Sachverständigen festzustellen. Soweit in diesen Fällen die Sicherstellung durch Sicherungsübereignung vorgenommen wird, bedarf es eines einstimmigen Beschlusses der zuständigen Stelle der Sparkasse. Diese Kredite dürfen im Einzelfall 3. v. T. der gesamten Einlagen nicht überschreiten und höchstens DM 100 000,— betragen; die Beschränkung gilt nicht für Kredite bis DM 10 000,—. Der Gesamtbetrag solcher Kredite darf nicht über 8 v. H. des gesamten Einlagenbestandes hinausgehen.“

5. § 17 Abs. 1 der Mustersatzungen A und B erhält folgende Fassung:

„(1) Kredite ohne die in §§ 15 und 16 genannten Sicherheiten dürfen nur auf Grund eines einstimmigen Beschlusses der zuständigen Stelle der Sparkasse gewährt werden. Die Kredite müssen jederzeit fristlos kündbar sein. Die Kredite dürfen im Einzelfall 3 v. T. des gesamten Einlagenbestandes nicht überschreiten und höchstens DM 50 000,— betragen; diese Beschränkung gilt nicht für Kredite bis zu DM 10 000,—. Der Gesamtbetrag dieser Kredite darf nicht über 10 v. H. des gesamten Einlagenbestandes hinausgehen.“

6. § 19 Abs. 2 der Mustersatzungen A und B erhält folgende Fassung:

„(2) Der Gesamtbetrag der nach Abs. 1 gewährten Kredite darf 25 v. H., derjenige der langfristigen Kredite 12¹/₂ v. H. der gesamten Einlagen nicht übersteigen; dies gilt nicht für Kredite im Rahmen zentraler Kreditaktionen öffentlicher Stellen und nicht für Kredite, die durch den Bund oder ein Land verbürgt sind. In den Gesamtbetrag der nach Satz 1 gewährten Kredite werden der Bestand an Inhaberanleihen von Gemeinden, Gemeindeverbänden und Zweckverbänden sowie Verpflichtungen gem. § 12 Abs. 3, die die Sparkasse zugunsten solcher Körperschaften übernommen hat, eingerechnet.“

7. § 26 Nr. 2 der Mustersatzungen A und B erhält folgende Fassung:

„2. An- und Verkauf von Devisen, Sorten, Goldmünzen und Edelmetallen

a) für fremde Rechnung; die Bestimmung in Nr. 1 zweiter Halbsatz gilt entsprechend;

b) für eigene Rechnung, soweit dies für Wechselstubengeschäfte und zur Befriedigung des Kundenbedarfs erforderlich ist.“

8. § 31 Abs. 4 der Mustersatzung A und § 31 Abs. 3 der Mustersatzung B erhalten folgende Fassung:

„(4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt, soweit nicht die Satzung eine andere Bestimmung trifft. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Geheime Abstimmung ist unzulässig.“

9. § 32 Abs. 4 der Mustersatzung A erhält folgende Fassung:

„(4) Der Kreditausschuß beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit nicht die Satzung eine andere Bestimmung trifft. Erhebt der Vorsitzende oder ein Mitglied des Vorstandes Widerspruch, so ist der Antrag abgelehnt. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 31 Abs. 6 und 8 entsprechend.“

10. § 32 Abs. 4 der Mustersatzung B erhält folgende Fassung:

„(4) Der Kreditausschuß beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit nicht die Satzung eine andere Bestimmung trifft. Erhebt der Vor-

sitzende oder der Sparkassenleiter Widerspruch, so ist der Antrag abgelehnt. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 31 Abs. 5 und 7.“

11. § 32 Abs. 5 der Mustersatzung A erhält folgende Fassung:
„(5) Der Kreditausschuß beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, ob Kreditanträge dem Verwaltungsrat zur Entscheidung vorgelegt werden sollen. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.“
 12. § 32 Abs. 5 der Mustersatzung B erhält folgende Fassung:
„(5) Der Kreditausschuß beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, ob Kreditanträge dem Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden sollen. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.“
 13. § 33 Abs. 3 Satz 2 der Mustersatzung A erhält folgende Fassung:
„Zu den laufenden Geschäften gehören auch die Entscheidung über Kreditanträge, soweit diese nicht in der Geschäftsanweisung dem Kreditausschuß zugewiesen ist, sowie die Anlegung der Mittel.“
 14. § 33 Abs. 1 Satz 2 der Mustersatzung B erhält folgende Fassung:
„Zu den laufenden Geschäften gehören auch die Anlegung der Mittel, sowie die Entscheidung über Kreditanträge, soweit ihm diese Befugnis in der Geschäftsanweisung übertragen worden ist.“
 15. § 36 Abs. 3 der Mustersatzungen A und B erhält folgende Fassung:
„(3) Der Vorstand kann in der Form des Abs. 2
a) zwei Bedienstete zur gemeinsamen Unterzeichnung von Wechseln (mit Ausnahme der Ausstellung oder Annahme eines Wechsels), Schecks, Akkreditiven, Anweisungen, Quittungen, Bescheinigungen, Schriftstücken über Geschäfte nach den §§ 10 und 26 sowie von Eintragungen in den Sparkassenbüchern (§ 3);
b) den Verwalter einer Einmannzweigstelle zur alleinigen Unterzeichnung der unter a) aufgeführten Urkunden und Schriftstücke bevollmächtigen.“
- An die Stelle des bisherigen Abs. 4 der Mustersatzungen A und B tritt folgender neuer Abs. 4:
- „(4) Abs. 2 und 3 gelten nicht für Geschäfte, die dem laufenden Geschäftsbedarf dienen und für die Sparkasse von nicht erheblicher Bedeutung sind.“
Die bisherigen Absätze 4—9 des § 36 erhalten die Nummern 5—10.
16. § 36 Abs. 2 Satz 4 der Mustersatzung B erhält folgende Fassung:
„Urkunden über die Anstellung, Beförderung oder Entlassung des Sparkassenleiters und seines Stellvertreters und Ernennungsurkunden der nicht hauptamtlichen Vorstandsmitglieder werden vom Vorsitzenden des Vorstandes, Urkunden über die Anstellung, Beförderung und Entlassung der übrigen Sparkassenbediensteten werden vom Sparkassenleiter vollzogen.“
 17. § 38 Abs. 2 Satz 2 der Mustersatzung A erhält folgende Fassung:
„Der vom Vorstand unterschriebene Jahresabschluß und der Geschäftsbericht werden durch die Prüfungseinrichtung des Hessischen Sparkassen- und Giroverbandes geprüft.“
 18. § 38 Abs. 2 Satz 2 der Mustersatzung B erhält folgende Fassung:
„Der vom Vorstandsvorsitzenden und vom Sparkassenleiter unterschriebene Jahresabschluß und der Geschäftsbericht werden durch die Prüfungseinrichtung des Hessischen Sparkassen- und Giroverbandes geprüft.“

II.

Die zuständigen Organe der Gewährträger der kommunalen Sparkassen haben die vorstehenden Änderungen in ihren Satzungen bis zum 1. Juli 1961 vorzunehmen. Soweit beabsichtigt ist, die Änderungen nicht durchzuführen, ist rechtzeitig vor dem 1. Juli 1961 die Genehmigung zur Beibehaltung der bisherigen unveränderten Satzung bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beantragen.

Wiesbaden, 12. 5. 1960

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
St. Anz. 23/1960 S. 672

Begründung zu den Änderungen der MuSa A und B der kommunalen Sparkassen

A. Allgemeine Begründung:

Die am 5. Juli 1955 gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1 Hess. Sparkassengesetz (HSpG) vom 10. November 1954 (GVBl. S. 197) erlassenen Mustersatzungen für kommunale Sparkassen müssen in verschiedenen Punkten geändert werden. Die Änderungen ergeben sich aus neuen Erkenntnissen des Sparkassenrechts und aus der praktischen Arbeit der Sparkassen im Laufe der letzten vier Jahre. Rechtsgrundlage für die Vornahme der Änderungen ist § 10 Absatz 2 Satz 1 HSpG, der der obersten Sparkassenaufsichtsbehörde das Recht einräumt, zwei Mustersatzungen zu erlassen und damit der obersten Sparkassenaufsichtsbehörde auch die Möglichkeit gibt, notwendige Änderungen erlassener Mustersatzungen vorzunehmen.

B. Im einzelnen:

Zu Ziff. I 1) der Änderungen (§ 5 Abs. 5 MuSa A und B):

Bei den Spareinlagen enthält das Sparkassenbuch regelmäßig die — damit Vertragsinhalt gewordene — Klausel, daß der Zinssatz „zur Zeit ...%“ beträgt und „eine Änderung des Zinssatzes ohne besondere Mitteilung mit dem Tage des Aushanges der Änderung in den Kassenräumen in Kraft tritt“. Das bedeutet, daß bei von der Bankenaufsicht angeordneten Zinsherabsetzungen die Sparkasse die Zinsen auch bei Kündigungsspareinlagen mit dem Aushang im Kassenraum senken kann und nicht das Auslaufen der Spareinlagen abgewartet, insbesondere die Sparkasse auch nicht in Auswirkung der aufsichtsbehördlich angeordneten Zinsherabsetzung der Spareinlage zwecks Vereinbarung eines entsprechend niedrigeren Zinses kündigen muß.

Es sind aber auch Fälle denkbar, wo die zuvor erwähnte Klausel nicht Vertragsinhalt ist, Zinsherabsetzungen daher erst nach Kündigung der Spareinlagen zulässig sind. § 5 Abs. 5 verlangt für Kündigungen der Sparkasse Schriftform oder zweimalige Bekanntmachung nach § 41 MuSa. Perdelwitz-Fabricius-Kleiner, Das Preußische Sparkassenrecht (S. 259), meinen im Zusammenhang mit der Kündigung von Kündigungsspareinlagen zwecks Zinsherabsetzungen allerdings zweifelnd, eine besondere Kündigung „dürfte“ sich erübrigen, sie könnte „vielmehr als am Tage der Bekanntmachung der neuen Zinssätze ausgesprochen gelten“. Ähnlich — „nimmt an“ Gradl (Zinsvereinbarung und Wettbewerbsbestimmungen im Kreditwesen, 1937, S. 76).

Die vorgesehene Ergänzung des § 5 Abs. 5 schafft eine klare Rechtslage für die Fälle, in denen die sofortige Zinsherabsetzung nicht bereits auf Grund vertraglicher Vereinbarung (eingangs zitierte Klausel) möglich ist.

Zu Ziff. I 2) der Änderungen (§ 15 Abs. 5 MuSa A und B):

Bisher mußte nach § 15 Abs. 5 bei Schiffshypotheken das Schiff oder das Schiffsbauwerk seinen Heimattort oder Bauort im Geschäftsbereich der Sparkassen haben.

Demgegenüber heißt es in den Schiffsbeleihungsgrundsätzen (Erlaß des Hess. Min. f. Arbeit, Wirtschaft und Verkehr vom 10. 10. 1956 i. d. F. vom 27. 8. 1957 [StAnz. S. 905]) „... Schiffe sollen ihren Heimathafen (Heimattort) .. im Geschäftsbereich der Sparkasse haben“.

Die Sollvorschrift wird in dem Begleiterlaß der obersten Sparkassenaufsichtsbehörde vom 26. 11. 1956 als eine bewußte Lockerung gegenüber der Satzung bezeichnet. Da andererseits den Satzungsvorschriften gegenüber den Schiffsbeleihungsgrundsätzen der Vorrang gebührt, bedarf § 15 Abs. 5 der vorgesehenen Änderung.

Zu Ziff. I 3) der Änderungen (§ 16 Abs. 1 Nr. 1b) MuSa A und B):

Nach der derzeitigen Fassung von § 16 können Investmentanteile nicht beliehen werden, da sie weder Inhaberschuldverschreibungen noch Schuldverschreibungen sonstiger Art sind, noch Mitgliedschaftsrechte, wie Aktien, verbiefen. Die Investmentanteilscheine verbiefen lediglich Ansprüche des Anteilinhabers gegenüber der Kapitalanlagegesellschaft. Sie können daher mit den in § 16 erwähnten Wertpapieren der herkömmlichen Art nicht ohne weiteres gleichgesetzt werden.

Die Erweiterung dieser Bestimmung ist daher erforderlich, um den Sparkassen die Möglichkeit zu geben, auch Anteilscheine einer Kapitalanlagegesellschaft zu beliehen.

Zu Ziff. I 4) der Änderungen (§ 16 Abs. 1 Nr. 2 MuSa A und B):

Die in dem dritten Satz von § 16 Abs. 1 Nr. 2 MuSa genannten ziffernmäßigen Begrenzungen (3 v. T., DM 100 000,—,

DM 10 000,—, 8 v. H.) beziehen sich nur auf die Kredite gegen Sicherungsübereignung. Insoweit sollte § 16 keine Verschlechterung gegenüber der früheren Rechtslage bringen (vgl. § 26 h PrMuSa und Bonner Entwurf, Materialien S. 35). Die jetzige zusammengefaßte Zitierung ist irreführend und hat zu Zweifeln geführt, ob sich die Begrenzung des dritten Satzes nicht auch auf Kredite gegen Pfandbestellung (Satz 1) bezieht. Um klarzustellen, daß Letzteres nicht gewollt ist, empfiehlt sich die Einführung eines Unterabsatzes.

Zu Ziff. I. 5) der Änderungen (§ 17 Abs. 1 MuSa A und B):

Die Sparkassen sind dazu übergegangen, den ungesicherten Personalkredit (Blankokredit i. S. des Sparkassenrechts) insbesondere durch eine verstärkte Aufnahme des Kleinkreditgeschäfts und durch Hergabe von Personaldarlehen für den Familienheimbau für junge Familien zu pflegen. Die im Arbeitsstab für Sparkassenfragen zusammengeschlossenen Sparkassenaufsichtsbehörden der Länder haben daher beschlossen, einheitlich den Gesamtbetrag der Blankokredite auf 10 v. H. des gesamten Einlagenbestandes festzusetzen, um den Sparkassen die Möglichkeit zu geben, ihre Aufgaben zu erfüllen.

Die vorgesehene Satzungsänderung entspricht dem Beschluß des Arbeitsstabes für Sparkassenfragen.

Zu Ziff. I. 6) der Änderungen (§ 19 Abs. 1 MuSa A und B):

Das Kontingent für langfristige Kommunalkredite der Sparkassen ist fast ausgeschöpft. Da es nicht opportun erscheint, den Prozentsatz der kurzfristigen Kommunalkredite zugunsten der langfristigen Kommunalkredite zu ändern, und ebensowenig es auch ratsam erscheint, den gesamten Betrag der Kommunalkredite gemessen an den gesamten Einlagen zu ändern, mußte den Sparkassen auf andere Art und Weise die Möglichkeit gegeben werden, den langfristigen Kommunalkredit stärker zu pflegen. Der Arbeitsstab für Sparkassenfragen kam deshalb nach eingehender Prüfung zu der Überzeugung, daß die vom Bund und den Ländern verbürgten Kredite aus dem Kommunalkreditkontingent der Sparkassen herausgenommen werden sollten. Durch diese Herausnahme verbleibt den Sparkassen ein Spielraum insbesondere für das langfristige Kommunalkreditgeschäft mit den Gemeinden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts. Im Hinblick auf die besonders den Gemeinden noch zufallenden Aufgaben ist diese Satzungsänderung auch wirtschaftlich gerechtfertigt.

Zu Ziff. I. 7) der Änderungen (§ 26 Nr. 2 MuSa A und B):

Die Sparkassen betreiben seit Erteilung der Allgemeinen Genehmigung der Deutschen Bundesbank (vgl. Allgemeine Genehmigung Nr. 60/51 — 4. Neufassung — der Deutschen Bundesbank vom 24. 1. 1959) in gewissem Umfang den An- und Verkauf von Goldmünzen und — aufgrund des Runderrlasses Außenwirtschaft Nr. 11/59 vom 21. 1. 1959 — gelegentlich auch von Goldbarren für Rechnung der zuständigen Girozentrale, wobei vielfach auch geringe Handbestände von der Sparkasse selbst gehalten werden. Eine Vorschrift, welche den An- und Verkauf von Goldmünzen und Edelmetallen (Barren) für eigene oder fremde Rechnung der Sparkasse vorsieht, ist in den Mustersatzungen nicht enthalten, ausgenommen die Nordrhein-Westfälische Mustersatzung, die den An- und Verkauf von Edelmetallen für fremde Rechnung gestattet (vgl. § 31 Nr. 2 Nordrh.-Westf. MuSa).

Aus der Praxis des Sparkassengeschäfts ist diese Ergänzung notwendig geworden.

Zu Ziff. I. 8) der Änderungen (§ 31 Abs. 1 MuSa A und § 31 Abs. 3 MuSa B):

Anläßlich eines konkreten Falles ist kürzlich die Frage erörtert worden, ob bei der Beschlußfassung über die Bestellung leitender Sparkassenbeamter geheim abgestimmt werden kann; der Hessische Sparkassen- und Giroverband hat in Übereinstimmung mit dem Deutschen Sparkassen- und Giroverband die Auffassung vertreten, daß nach dem geltenden Sparkassenrecht ausnahmslos geheime Abstimmungen unzulässig sind, insbesondere etwa auch eine analoge Anwendung der kommunal-rechtlichen Vorschriften (§ 55 Abs. 2, 67 Abs. 2 HGO) ausscheidet. Zur Begründung wird auf § 31 Abs. 4 letzter Halbsatz MuSa A (entsprechendes gilt bei MuSa B) verwiesen, wonach bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt, ebenso wie auf den Umstand, daß es sich bei der Beschlußfassung über die Bestellung des leitenden Beamten nicht um politische Entscheidungen („Wahlen“) handelt.

Zu Ziff. I. 9) und 10) der Änderungen (§ 32 Abs. 4 MuSa A und B):

Die Änderungen sind rein redaktioneller Art.

Zu Ziff. I. 11) und 12) der Änderungen (§ 32 Abs. 5 MuSa A und B):

Die Änderung im Satz 1 des Absatzes 5 ist redaktioneller Art. Die Einfügung des Satzes 2 in Absatz 5 beruht auf folgenden Erwägungen:

§ 32 Abs. 4 regelt, wie der Kreditausschuß seine Sachentscheidungen fällt. § 32 Abs. 5 regelt den Fall, daß der Kreditausschuß keine eigenen Sachentscheidungen trifft, sondern sie dem obersten Sparkassenorgan überlassen will. Beide Absätze sind selbständige, satzungsrechtliche Vorschriften. Infolgedessen gibt es im Falle des Vorlagebeschlusses nach Abs. 5 kein Widerspruchsrecht wie im Falle der Sachentscheidung nach Abs. 4. Wenn der Kreditausschuß demnach nicht selbst entscheiden will, kann weder der Vorsitzende des Kreditausschusses noch ein Vorstandsmitglied (MuSa B: der Sparkassenleiter) eine Sachentscheidung durch das oberste Sparkassenorgan etwa dadurch verhindern, daß er gegen die Vorlage an das oberste Organ Widerspruch erhebt.

Während nun im Falle der MuSa B bei Kreditentscheidungen im Vorstand Vorsitzender und Sparkassenleiter die Möglichkeit haben, gegen die Kreditgewährung zu stimmen — wenn auch nicht mit der Wirkung eines „Widerspruchs“ wie im Kreditausschuß —, hat im Falle der MuSa A der Vorstand, der dem Verwaltungsrat nur beratend angehört, keine Möglichkeit, seinen Bedenken durch seine Gegenstimme Gewicht zu verleihen. Dieses Ergebnis bei der MuSa A erscheint weder sachlich noch rechtlich (Kreditangelegenheiten gehören zur laufenden Geschäftsführung, für die primär der Vorstand zuständig ist) vertretbar. Der Mangel wird durch die Anfügung des Satzes 2 behoben.

Zu Ziff. I. 13) und 14) der Änderungen (§ 33 Abs. 3 Satz 2 MuSa A, § 33 Abs. 1 Satz 2 MuSa B):

a) Nach § 33 Abs. 3 MuSa A gehört zu laufenden Geschäftsführung die „Anlegung des Sparkassenvermögens“ und nach § 33 Abs. 1 Satz 2 MuSa B „die Anlegung der Bestände“. Gemeint ist in beiden Fällen dasselbe. Da außerdem in § 13 MuSa (gegenüber der früheren entsprechenden Vorschrift des § 24 PrMuSa) der Begriff „Bestände“ durch den Begriff „Mittel“ ersetzt worden ist, empfiehlt sich die einheitliche Verwendung des Begriffs „Mittel“ in § 33 MuSa A und B.

b) Bei der MuSa A gibt es keine Geschäftsanweisung für den Verwaltungsrat. Im übrigen ist die zitierte Paragraphenverweisung bei der MuSa A überflüssig. Die Fassung wurde insoweit mit der MuSa B in Einklang gebracht.

Zu Ziff. I. 15) der Änderungen (§ 36 Abs. 3—10 MuSa A und B):

Die Änderungen bzw. Ergänzungen der vorgenannten Absätze bestehen darin, daß einmal in Absatz 3 hinter den Worten „über Geschäfte“ eingefügt wurde „nach den §§ 10 und 26“, zum anderen durch den neu geschaffenen Absatz 4 die Möglichkeit eröffnet werden soll, Geschäfte, die dem laufenden Geschäftsbedarf der Sparkasse dienen (z. B. Materialbeschaffung, Kauf von Kraftstoffen für sparkasseneigene Kraftfahrzeuge usw.), in vereinfachter Form, also durch mündliche Verträge und evtl. auch nur durch einen Bevollmächtigten abzuwickeln. Die neue Regelung hat ihr Vorbild im Gemeindeverfassungsrecht.

Zu Ziff. I. 16) der Änderungen (§ 36 Abs. 2 Satz A MuSa B):

Die Ergänzung erscheint nach dem übrigen Inhalt des § 36 Absatz 2 zweckmäßig.

Zu Ziff. I. 17) und 18) der Änderungen (§ 38 Abs. 2 Satz 2 MuSa A und B):

Nach dem Inkrafttreten der neuen Mustersatzungen war es zweifelhaft geworden, wer bei der MuSa A und bei der MuSa B den Jahresabschluß unterschreiben sollte. Nach dem alten Recht hatten der Vorsitzende des Sparkassenorgans und der Sparkassenleiter unterschrieben. Auf Empfehlung des Hessischen Sparkassen- und Giroverbandes sind in den vergangenen Jahren die Jahresabschlüsse bei der MuSa A durch sämtliche Vorstandsmitglieder und bei der MuSa B durch den Vorstandsvorsitzenden und den Sparkassenleiter unterschrieben worden. Im Interesse der Rechtsklarheit empfiehlt es sich, diese Unterschriftenregelung in der Satzung besonders niederzulegen.

585

Bau und Betrieb einer 110-kV-Hochspannungsfreileitung von Kassel nach Altenbauna

Auf Grund des § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird zugunsten der Preußischen Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, Hannover, die Beschränkung oder, soweit dies nicht ausreicht, die Entziehung von Grundeigentum oder von Rechten an Grundeigentum in der kreisfreien Stadt Kassel und in dem Landkreis Kassel (Regierungsbezirk Kassel) für den Bau und Betrieb einer 110-kV-Hochspannungsfreileitung von dem Kraftwerk Kassel der Kraftwerk Kassel GmbH, Kas-

sel, nach dem Zweigwerk Altenbauna der Volkswagenwerk GmbH, Wolfsburg, im Wege der Enteignung für zulässig erklärt.

Auf das Verfahren findet das preußische Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (GS S. 211) Anwendung.

Die Befugnis zur Durchführung der Enteignung erlischt, wenn der Antrag auf Einleitung des Planfeststellungsverfahrens nicht bis zum 30. April 1961 gestellt worden ist.

Für die Enteignung von Grundeigentum des Staates und von Rechten des Staates an Grundeigentum bedarf es einer besonderen Anordnung.

Wiesbaden, 19. 5. 1960

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
IV a 3 — 215 E — 79 *St.Anz. 23/1960 S. 675*

536

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Erziehungsbeihilfe nach § 27 Abs. 1 BVG;

hier: Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts

Das Bundesverwaltungsgericht hat zu den Urteilen vom 2. 12. 1959 (BVerw.G V C 369.57) und vom 13. 1. 1960 (BVerw.G V C 217.58) folgende Leitsätze veröffentlicht:

1. Versorgungsberechtigte Waisen im Sinne des § 27 BVG sind diejenigen Waisen, die nach dem Bundesversorgungsgesetz zu betreuen sind, ohne Rücksicht darauf, ob sie nach § 45 BVG Rentenberechtigt sind.
2. Sind die Voraussetzungen für die Gewährung einer Erziehungsbeihilfe nach § 27 BVG gegeben, so sind auch bei Kindern im volksschulpflichtigen Alter neben den Kosten der Ausbildung die Kosten des Lebensunterhalts zu berücksichtigen.

Nach dem Leitsatz zu 1. können also Anträge auf Gewährung von Erziehungsbeihilfe auch nach Vollendung des 25. Lebensjahres gestellt werden. Die Berücksichtigung von Kosten des Lebensunterhalts neben den Kosten der Ausbildung bei der Gewährung von Erziehungsbeihilfen an Kinder im volksschulpflichtigen Alter entspricht der bereits bisher in Hessen geübten Praxis.

Zu der Frage, ob Erziehungsbeihilfen bei Verheiratung der Berechtigten einzustellen sind, hat das Bundesverwaltungsgericht in einem weiteren Urteil vom 2. Dezember 1959 (Urteil des V. Senats — BVerw.G V C 200.59) in Übereinstimmung mit der im 1. Urteil entwickelten Rechtsansicht entschieden, daß diese Beihilfen auch nach Verheiratung weiterzugewähren seien.

Der Bundesminister des Innern hat keine Bedenken, wenn der in den beiden Urteilen vom 2. Dezember 1959 zum Ausdruck gekommenen Rechtsauffassung, die von dem bisher von ihm vertretenen Standpunkt abweicht, in noch zur Entscheidung anstehenden Fällen gefolgt wird.

Wiesbaden, 20. 4. 1960

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
IV b 51 g 04 *St.Anz. 23/1960 S. 675*

587

Soziale Kriegsofferfürsorge für Beschädigte, die wegen Erkrankung an Tuberkulose versorgungsberechtigt sind

Bezug: a) Mein Erlaß vom 14. 9. 1959 (StAnz. S. 1048)

- b) „Vorläufige Richtlinien“ des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen vom 23. 2. 1960 über die Gewährung wirtschaftlicher Tuberkulosehilfe nach dem Bundesgesetz vom 27. 3. 1959 (StAnz. S. 388)

Der Bundesminister des Innern hat in einem Rundschreiben vom 4. 3. 1960 zu einzelnen Fragen der Sonderfürsorge für Tbc-Kranke Stellung genommen und weitere Ausführungen zur Abgrenzung der Kriegsofferfürsorge gegenüber dem Gesetz über die Tuberkulosehilfe (THG) vom 23. Juli 1959 gemacht. Nachfolgend ergänze ich meinen Erlaß vom 14. 9. 1959 und nehme zu verschiedenen, mir vorgetragenen Zweifelsfragen Stellung.

1. Rechtsstellung der Beschädigten

Die Rechtsstellung der Beschädigten, die wegen einer als Schädigungsfolge anerkannten Tuberkulose der Hilfe bedürfen, ist durch das THG nicht beherrt worden. Da die erforderliche Hilfe nach dem BVG sichergestellt ist, haben diese Beschädigten keine Ansprüche nach dem THG (§ 1 Abs. 1 THG). Unbeschadet dessen verbleibt es bei der seitherigen Regelung, daß Beschädigte, deren Erwerbsfähigkeit wegen Erkrankung an Tuberkulose um weniger als 50 v. H. gemindert ist, vom Landesfürsorgeverband nach den „Vorläufigen Richtlinien“ vom 23. 2. 1960 betreut werden.

Zu der Frage, welche Familienangehörigen von Beschädigten, deren Erkrankung an Tuberkulose als Schädigungsfolge anerkannt ist, im Rahmen der Kriegsofferfürsorge in die Betreuung einzubeziehen sind, ist von dem in §§ 6, 17 Abs. 2 THG umrissenen Personenkreis auszugehen. Der Bundesminister des Innern sieht hierin keinen Widerspruch zu Abschnitt I Nr. 3 der Verwaltungsvorschriften zu § 25 Abs. 2 BVG i. d. F. vom 30. 10. 1957 und weist in diesem Zusammenhang besonders auf die Härteklausele unter Buchstabe c) hin. Somit können die in § 6 Nr. 1 bis 6 THG bezeichneten Familienangehörigen in die Betreuung der Kriegsofferfürsorge einbezogen werden, auch wenn sie nicht in Haushaltsgemeinschaft mit dem Tbc-Kranken leben.

2. Art und Maß der Hilfe im Rahmen der Kriegsofferfürsorge für Beschädigte, deren Erwerbsfähigkeit wegen Erkrankung an Tuberkulose um wenigstens 50 v. H. gemindert ist (Sonderfürsorgeberechtigte)

Da Beschädigte im Rahmen der Kriegsofferfürsorge wegen einer als Schädigungsfolge anerkannten Tuberkulose einen umfassenden Anspruch auf Hilfe haben (§ 25 BVG), sind ihnen die in § 1 THG genannten Hilfen (Eingliederungshilfe, wirtschaftliche und vorbeugende Hilfe) mindestens im gleichen Umfang zu gewähren, wie sie das THG vorsieht.

- a) Wirtschaftliche Hilfe für den Lebensunterhalt ist mindestens auf der Grundlage von 150 v. H. der Fürsorgerichtsätze zuzüglich Miete und Mehrbedarf nach § 23 Abs. 3 RGr zu gewähren. Bei der Prüfung, in welchem Umfang das Einkommen berufstätiger Beschädigter oder berufstätiger Ehegatten von Beschädigten zu berücksichtigen ist, ist sinngemäß nach den vom Landesfürsorgeverband aufgestellten Grundsätzen zu verfahren und als Mehrbedarf für Erwerbstätigkeit 30% des Nettoarbeitseinkommens — mindestens aber DM 100,— monatlich oder DM 3,30 täglich — anzuerkennen. Unter Anwendung der §§ 10, 23 Abs. 1 und 2 RGr kann im Einzelfall darüber hinausgegangen werden.

Im Falle der Heilstättenbehandlung ist die Zahlung der auf den tbc-kranken Beschädigten selbst entfallenden Unterstützung für den Lebensunterhalt erst mit dem Ende des Monats einzustellen, der auf den Monat der Aufnahme in die Heilstätte folgt.

- b) Für die Heranziehung Unterhaltspflichtiger zum Unterhalt tbc-kranker Beschädigter sind — ebenso wie für die nach dem THG betreuten Personen — die Richtlinien des Hessischen Ministers des Innern vom 28. 8. 1958 (StAnz. Seite 1089) mit der Maßgabe anzuwenden, daß bei der

Ermittlung des Eigenbedarfs nicht gesteigert Unterhaltspflichtiger nach B I. 2b) der Richtlinien stets der doppelte Richtsatz anzusetzen ist. Im übrigen ist § 23 Abs. 1 RGr zu beachten; in Anwendung dieser Bestimmung sollten bei nicht gesteigert Unterhaltspflichtigen nur die tatsächlich geleisteten Unterhaltsbeiträge angerechnet werden, es sei denn, daß es unbillig wäre, auf höhere Unterhaltsleistungen zu verzichten.

- c) Außer der wirtschaftlichen Hilfe für den Lebensunterhalt nach Buchstabe a) sind besondere Ernährungszulagen in Höhe derselben Sätze für dieselben Gruppen von Kranken bzw. Gefährdeten zu gewähren, wie sie der Landeswohlfahrtsverband Hessen in seinen „Vorläufigen Richtlinien“ vom 23. 2. 1960 für den nach dem THG betreuten Personenkreis vorgesehen hat.

Der jeweils auszunehmende Betrag der Ernährungszulage ergibt sich aus folgender Berechnung:

Die eineinhalbfachen Fürsorgersätze zuzüglich der Miete und des Mehrbedarfs in Höhe der Grundrente nach § 23 Abs. 3 RGr bilden die allgemein maßgebende Einkommensgrenze. Wird diese Einkommensgrenze nicht oder nur unwesentlich überschritten, so ist die Ernährungszulage voll auszahlend. Eine nur unwesentliche Überschreitung der Einkommensgrenze kann in der Regel angenommen werden, wenn der Überschreibungsbetrag über ein Drittel der Fürsorgersätze nicht hinausgeht. Hierüber hinausgehendes Einkommen ist auf die Ernährungszulage anzurechnen.

Ohne Antrag des Gesundheitsamtes sind Ernährungszulagen für tbc-gefährdete oder -bedrohte Familienangehörige nur in dringenden Fällen von Amts wegen zu gewähren (§§ 9, 25 THG). Das Gesundheitsamt ist aber nachträglich zu hören.

Ernährungszulagen für Angehörige eines Beschädigten, dessen Erkrankung an Tuberkulose als Schädigungsfolge anerkannt ist, sind mindestens auch während des ersten Vierteljahres seiner Heilstättenbehandlung, gerechnet vom Beginn des Einweisungsmonats an, zu zahlen.

- d) Während der Dauer der Heilbehandlung und der Eingliederungshilfe, soweit sie stationär durchgeführt werden, ist den Beschädigten im Rahmen der Sonderfürsorge ein Taschengeld von DM 1,— täglich zu gewähren, das zur Bestreitung kleinerer persönlicher Bedürfnisse dienen soll.
- e) § 26 BVG wird durch die Bestimmungen der §§ 11—15 THG grundsätzlich nicht berührt und ist daher weiterhin Rechtsgrundlage für die Arbeits- und Berufsförderung Beschädigter, deren Erkrankung an Tuberkulose als Schädigungsfolge anerkannt ist. Nach dem THG werden die Leistungen für den laufenden notwendigen Lebensunterhalt des Kranken und seiner Familienangehörigen während der Dauer der Eingliederungshilfe anders berechnet als nach der DVO zu § 26 BVG. Während nach § 18 Abs. 2 THG für den laufenden Lebensunterhalt des Kranken und seiner Familienangehörigen der eineinhalbfache Fürsorgersatz zugrunde zu legen ist, bemißt sich nach § 6 der DVO zu § 26 BVG der Bedarf des Beschädigten selbst nach der Grund- und Ausgleichsrente eines voll Erwerbsunfähigen im Sinne des BVG, der Bedarf der Familienangehörigen aber auf der Grundlage des einfachen Fürsorgersatzes. Im Ergebnis sind daher die Gesamtleistungen für den Lebensunterhalt nach der Regelung zu § 26 BVG in der Regel für den Beschädigten und seine Familienangehörigen höher als die entsprechenden Leistungen nach dem THG. Nur bei kinderreichen Familien kann das Ergebnis anders sein; in diesen Fällen sind die Gesamtleistungen für den Lebensunterhalt des Beschädigten und seiner Familienangehörigen denen anzugleichen, die sich nach den Vorschriften des THG ergeben würden.

3. Sachliche Zuständigkeit

Für die sachliche Zuständigkeit der Hauptfürsorgestellen und des Landesfürsorgeverbandes als Träger der Tuberkulosehilfe nach dem THG ergibt sich folgendes:

Ist Hilfe auf Grund einer als Schädigungsfolge anerkannten Tuberkulose erforderlich, so ist für die Betreuung von Beschädigten, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit allein wegen Erkrankung an Tuberkulose wenigstens 50 v. H. beträgt (Sonderfürsorgeberechtigte), die Hauptfürsorgestelle zuständig. Beschädigte, deren Erwerbsfähigkeit wegen Erkrankung an Tuberkulose um weniger als 50 v. H. gemindert

ist, werden — wie unter Ziff. 1 gesagt — vom Landesfürsorgeverband betreut. Zu beachten ist, daß die Durchführung der wirtschaftlichen Tbc-Hilfe den Bezirksfürsorgeverbänden übertragen worden ist (vgl. StAnz. S. 387).

Für die selbst an Tuberkulose erkrankten Familienangehörigen eines Beschädigten ist die Zuständigkeit der Landesfürsorgeverbände gegeben, soweit die erforderliche Hilfe nicht anderweitig gesetzlich sichergestellt ist (§ 1 Abs. 1 Satz 2 THG). Das gleiche gilt für Beschädigte (auch Sonderfürsorgeberechtigte), welche an einer Tuberkulose erkrankt sind, die nicht als Schädigungsfolge anerkannt ist und für deren tbc-kranken Angehörige.

Im übrigen weise ich besonders auf den Vierten Abschnitt des THG (§§ 25 bis 28) betr. die Zusammenarbeit der zur Bekämpfung der Tuberkulose verpflichteten Stellen hin.

Wiesbaden, 2. 5. 1960

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

IV b 51 g 12

St.Anz. 23/1960 S. 675

538

Gewährung von Treibstoffbeihilfen an kriegsbeschädigte Kraftfahrzeughalter

Bei der Gewährung von Treibstoffbeihilfen ist üblicherweise zu prüfen, ob die Beschädigten

- wegen der Schwere ihres als Schädigungsfolge im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes anerkannten Körperschadens zur Fortbewegung und zur Erhaltung ihrer Gesundheit ein motorisiertes Fahrzeug benötigen oder
- ohne ein solches Fahrzeug weder beruflich einzusetzen noch wettbewerbsfähig sind oder in Arbeit gehalten werden können.

Auf diese Prüfung — nicht dagegen auf die der wirtschaftlichen Verhältnisse — kann verzichtet werden bei Beschädigten, die von der Versorgungsverwaltung einen Zuschuß für ein Kraftfahrzeug an Stelle eines Krankenfahrzeuges erhalten haben, da die in § 5 Abs. 2 der DVO zu § 13 aufgeführten Voraussetzungen im wesentlichen mit den unter a) und b) genannten übereinstimmen.

Wiesbaden, 28. 4. 1960

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

IV b 51 g 1611

St.Anz. 23/1960 S. 676

539

Beitragsnachlaß in der Kraftfahrtversicherung für Kriegs- und Schwerbeschädigte sowie für Körperbehinderte

Nach § 2 der Verordnung PR Nr. 15/59 zur Auflockerung der Preisbindung in der Kraftfahrtversicherung vom 19. 12. 1959 (BAnz. Nr. 249) gilt für Verträge über die Kraftfahrthaftpflicht-, Fahrzeugvoll-, Fahrzeugteil- und Kraftfahrtunfallversicherung vom 1. 1. 1960 bis 31. 12. 1961 der Einheitstarif für Kraftfahrtversicherung 1960. Die für den Beitragsnachlaß maßgebende Grundregel 6 lautet:

„(1) Auf die Beiträge für Fahrräder mit Hilfsmotor, Kraft- räder und Personenwagen (Kennziffern 001, 005, 012 und 013) ist in der Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung folgenden Personen ein Nachlaß von 25 v. H. zu gewähren:

- Kriegsbeschädigten, die der Sonderfürsorge nach § 25 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes vom 20. Dezember 1950 (BGBl. I S. 791), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung von Vorschriften der Kindergeldgesetze vom 16. März 1959 (BGBl. I S. 153), unterliegen,
- Schwerbeschädigten im Sinne des § 1 des Schwerbeschädigtengesetzes vom 16. Juni 1953 (BGBl. I S. 389), zuletzt geändert durch das Soldatenversorgungsgesetz vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 785), und Körperbehinderten im Sinne des Körperbehindertengesetzes vom 27. Februar 1957 (BGBl. I S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Tuberkulosehilfe vom 23. Juli 1959 (BGBl. I S. 513), die behördlicherseits
 - zur Beschaffung des Kraftfahrzeuges einen Zuschuß oder ein Darlehen erhalten haben oder
 - für Abänderungen von Bedienungseinrichtungen an ihrem Kraftfahrzeug Kostenersatz erhalten haben oder
 - im Zeitpunkt der Beantragung des Beitragsnachlasses einen Zuschuß zur Kraftstoffbeschaffung für den Betrieb des Kraftfahrzeuges erhalten.

(2) Die Voraussetzungen für die Nachlaßgewährung sind dem Versicherungsunternehmen durch Vorlage einer Bescheinigung der Hauptfürsorgestelle nachzuweisen. Fallen die Voraussetzungen, insbesondere beim Kraftfahrzeugwechsel, fort, so entfällt der Beitragsnachlaß mit dem Ende des laufenden Versicherungsjahres.“

Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob der Beitragsnachlaß auch für ein Fahrzeug eingeräumt werden kann, zu dessen Beschaffung zwar kein Zuschuß oder Darlehen behördlicherseits gewährt wurde, das aber aus dem Verkaufserlös eines bezuschußten Fahrzeuges erworben wurde. Nach Auffassung des Bundesministers des Innern läßt die Grundregel 6 dies nicht zu; er führt hierzu aus:

„Nach Absatz 1 Nr. 2 Buchst. a der Grundregel 6 wird die Gewährung eines Beitragsnachlasses davon abhängig gemacht, daß der Antragsteller einen Zuschuß oder ein

Darlehen zur Beschaffung des Kraftfahrzeuges erhalten hat. Schon aus dieser Formulierung ergibt sich, daß sich der Beitragsnachlaß nur auf das Kraftfahrzeug beziehen kann, für dessen Beschaffung der Zuschuß oder das Darlehen gewährt wurde und nicht auf ein anderes Kraftfahrzeug, wie etwa ein Ersatzfahrzeug, das wenigstens zum Teil mit dem Erlös des bezuschußten Fahrzeuges erworben wurde. Dies wird durch Absatz 2 letzter Satz verdeutlicht, der davon ausgeht, daß insbesondere beim Fahrzeugwechsel die Voraussetzungen für den Beitragsnachlaß entfallen.“

Wiesbaden, 29. 4. 1960

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
IV b 51 g 1611

St.Anz. 23/1960 S. 676

540 Die gemeldeten Infektionskrankheiten in Hessen
Bevölkerungszahl: 4 691 938

Monat: April 1960 (3. 4.—30. 4. 1960)
(Monat setzt sich aus 4 Wochenberichten zusammen)

Berichts- gebiet	N = Neuerkrankungen T = Todesfälle	Fleckfieber	Milzbrand	Diphtherie	Scharlach	Tbc-Lunge	Tbc anderer Organe	Keuchhusten	Meningitis epidemica	Polomyelitis	Unterleibstypus	Paratyphus	Übertragbare Ruhr	Bakt. Lebensmittelvergiftung	Bang'sche Krankheit	Übertragbare Gelbsucht	Krätze	Encephalitis	Malaria	Maltafieber	Masern	Qu-Fieber	Weilsche Krankheit	Trichinose	Trachom	Fettakose	Bliverletzung d. tollw. od. -verdächtige Tiere	Virus-Meningitis	Kindbettfieber nach Geburt	Kindbettfieber nach Fehlgeburt
Reg.-Bezirk DARMSTADT	N T	- -	- -	1 -	52 -	61 3	24 -	42 -	1 -	1 -	1 -	1 -	2 -	1 -	20 -	- -	- -	- -	- -	- -	160 -	- -	- -	- -	1 -	- -	- -	- -	- -	
Reg.-Bezirk KASSEL	N T	- -	- -	- -	58 5	29 -	8 -	30 1	7 -	- -	3 1	3 -	1 -	- -	26 -	- -	- -	- -	- -	- -	37 1	- -	- -	- -	- -	- -	- -	1 -	- -	
Reg.-Bezirk WIESBADEN	N T	- -	- -	1 -	64 -	48 11	32 1	53 -	5 1	- -	2 -	1 -	- -	2 -	5 -	8 -	- -	- -	- -	- -	141 -	- -	- -	- -	1 -	5 -	- -	- -	- -	
Land HESSEN	N T	- -	- -	2 -	174 -	138 19	64 1	125 -	13 2	1 -	6 1	5 -	3 -	3 -	5 -	54 -	- -	- -	- -	- -	338 1	- -	- -	- -	2 -	5 -	- -	1 -	- -	

Wiesbaden, 10. 5. 1960

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
VI e 18 d 02

St.Anz. 23/1960 S. 677

541 Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren der Gemarkung Semd, Kreis Dieburg

Zusammenlegungsbeschluss

Auf Grund des § 91 in Verbindung mit den §§ 93 (2) und 86 Abs. 1 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluss erlassen:

1. Die beschleunigte Zusammenlegung der Gemarkung Semd, Kreis Dieburg, wird hiermit angeordnet.

2. Als Zusammenlegungsgebiet wird die Gemarkung Semd, Kreis Dieburg, mit den in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücken festgestellt. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses. Das Zusammenlegungsgebiet hat eine Größe von 725,9451 ha. Die Grenzen sind auf der Gebietskarte, die ebenfalls einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orange Farbstreifen gekennzeichnet.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am beschleunigten Zusammenlegungsverfahren führt den Namen „Teilnehmergemeinschaft der beschleunigten Zusammenlegung von Semd“ mit dem Sitz in Semd. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Nach § 14 des FlurbG werden die Beteiligten aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Zusammenlegungsverfahren berechtigten, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt Darmstadt — Büro Frankfurt (Main), bei der Nassauischen Siedlungsgesellschaft mbH in Frankfurt (Main) Berliner Straße 56—58 anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen

gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach den §§ 34 und 85 des FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich: a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Zusammenlegungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören; b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen; c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze, beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden; d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen. Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen worden, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Zusammenlegung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzung anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß instand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und in der Gemeinde Semd, Kreis Dieburg, sowie in den Nachbargemeinden öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird der Beschluß mit der Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme für die Beteiligten bei dem Bürgermeisteramt in Semd, Kreis Dieburg, sowie in den Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

7. Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen zwei Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung Einspruch beim Kulturamt Darmstadt — Büro Frankfurt (Main) — bei der Nassauischen Siedlungsgesellschaft mbH in Frankfurt (Main), Berliner Straße 56—58, als Flurbereinigungsbehörde, erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Einspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Kulturamt zu erklären. Er muß als solcher bezeichnet werden und einen bestimmten Antrag enthalten. Die Einspruchspunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Frankfurt (Main), 25. 4. 1960

Kulturamt Darmstadt — Büro Frankfurt (Main)
DF 312 Z St.Anz. 23/1960 S. 677

542

Personalmeldungen

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

a) Ministerium

ernannt

zu Regierungskommissaren: Oberregierungsbaurat (BaL) Friedrich Gunkel (13. 5. 1960), Oberregierungsrat BaL Georg Sippel (13. 5. 1960);

zum Oberregierungsrat: Regierungsrat (BaL) Horst Manikowski (7. 4. 1960);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit die Regierungsräte (BaK) Dr. Harald Fenge (29. 4. 1960); Wilhelm Roth (3. 5. 1960) und Regierungsbaurat (BaK) Franz Scheid (29. 4. 1960).

Wiesbaden, 19. 5. 1960

Der Hessische Minister des Innern
I b 2 — 8 b — P 483
St.Anz. 23/1960 S. 677

b) Regierungspräsident in Darmstadt

in den Ruhestand versetzt

Polizeihauptkommissar (BaL) Georg Fornof, PK Dieburg (1. 4. 60);

c) Regierungspräsident in Kassel

in den Ruhestand versetzt

Polizeikommissar (BaL) Richard Niedenthal, PK Wolfhagen (1. 4. 60);

d) Regierungspräsident in Wiesbaden

ernannt

zum Polizeihauptkommissar Polizeioberkommissar (BaL) Karl Hill, EdL Wiesbaden (1. 4. 60);

in den Ruhestand versetzt Polizeihauptkommissar (BaL) Otto Geläsius, PK Gelnhausen (1. 4. 60);

e) Bereitschaftspolizei

ernannt

zum Polizeioberkommissar Polizeikommissar (BaL) Heinz Bauer (12. 4. 60);

zum Polizeimeister die Polizeihauptwachmeister (BaL) Karl Kaufmann (8. 3. 1960); Anton Hannappel (17. 3. 60); Walter Jäger (17. 3. 1960); Hans Linz (17. 3. 60); Hermann Wack (17. 3. 60); Günter Klippert (25. 3. 60); Helmut Weimer (8. 4. 60); Johann Ihl (12. 4. 60);

zum Polizeihauptwachmeister Polizeioberwachmeister (BaK) Heinrich David (14. 3. 60);

zum Polizeihauptwachmeister (BaK) Polizeihauptwachmeister der Stadt Darmstadt (BaK) Karl Eberle (1. 3. 60);

Polizeihauptwachmeister der Stadt Alsfeld (BaK) Karl Heinz Kehl (1. 3. 60);

Anlage 1 zum Zusammenlegungsbeschluß vom 25. 4. 1960

betr.: Verfahrensgebiet (Ziffer 2); hier: Zusammenstellung der Übersicht der Fluren und Flurstücke des Verfahrensgebietes der beschleunigten Zusammenlegung von Semd, Kreis Dieburg

Flur 1, Flurstück Nr. 215/2, 215/4—226, 252, 253, 306/4, 306/6—311/2, 316—326, 420—474, 504—508, 512/1—521, 545 bis 562, 599—611/1, 613/3, 614, 617—626, 634, 635, 636/4, 651, 660 bis 661/2, 665—667, 669, 682/1,—689/1, 689/3, 695/1—697 = 36,0071 ha, Flur 2 ganz im Verfahren außer Flurst. Nr. 1 = 55,5163 ha; Flur 3 ganz im Verfahren = 48,5148 ha; Flur 4 ganz im Verfahren = 53,1789 ha; Flur 5 ganz im Verfahren = 67,6930 ha; Flur 6 ganz im Verfahren = 82,1278 ha; Flur 7 ganz im Verfahren = 50,8293 ha; Flur 8 ganz im Verfahren = 70,2066 ha; Flur 15 Flurstück Nr. 1—19, 22—56, 58—95, 140—148, 150—153, 162 bis 167, 170—176 = 32,0108 ha; Flur 23, Flurstück 5 = 1,3362 ha; Flur 24, Flurstück Nr. 4—56, 59 — 14,7337 ha; Flur 25 ganz im Verfahren = 42,9854 ha; Flur 26 ganz im Verfahren = 59,1314 ha; Flur 27 ganz im Verfahren = 47,0842 ha; Flur 28 ganz im Verfahren außer Flurstücke Nr. 44/1—44/3, 120, 128/2—148/2, 177 bis 184 = 64,5896 ha; zusammen: 725,9451 ha.

zum Polizeioberwachmeister

die Polizeiwachmeister (BaK), Peter Eckert (4. 3. 60), Roland Uhlig (4. 3. 60), Dieter Wollenhaupt (4. 3. 60), Alfons Jung (23. 3. 60), Horst Keil (23. 3. 60), Winfried Knapp (23. 3. 60), Günter Drexel (25. 3. 60), Gundolf Kairies (25. 3. 1960), Horst Oberkoxholt (25. 3. 60), Josef Wolf (25. 3. 60), Dieter Würz (25. 3. 60), Gerhard Bolender (28. 3. 60), Dieter Bontemps (28. 3. 60), Werner Burgheim (28. 3. 60), Herbert Damaschk (28. 3. 60), Wolfgang Dollase (28. 3. 60), Günter Dunkel (28. 3. 60), Friedbert Kempf (28. 3. 60), Horst Böttcher (29. 3. 60), Edwin Freudl (29. 3. 60), Gregor Gries (29. 3. 60), Georg Gubka (29. 3. 60), Hans-Jürgen Hartmann (29. 3. 60), Norbert Horchler (29. 3. 60), Karl Horst (29. 3. 60), Klaus Isele (29. 3. 60), Manfred Mießen (29. 3. 60), Gerhard Nowotka (29. 3. 60), Herbert Ranft (29. 3. 60), Horst Schade (29. 3. 60), Rolf Schmidt (29. 3. 60), Manfred Schuchardt (29. 3. 60), Karl Seibel (29. 3. 60), Rüdiger Schneider (4. 4. 60), Erich Bug (11. 4. 60), Wolfgang Forg (11. 4. 60), Günther Gensch (11. 4. 60), Fred Gorka (11. 4. 60), Karl Hebler (11. 4. 60), Anton Titz (11. 4. 1960), Karlheinz Walch (11. 4. 60), Josef Wietschorke (11. 4. 1960), Günter Balk (12. 4. 60), Robert Hartung (12. 4. 60), Manfred Hübsch (12. 4. 60), Karl-Heinz Hölzel (14. 4. 60), Helmut Horn (19. 4. 60)

zum Polizeiwachmeister (BaK)

Klaus Peter Adorf, Heinz Bauer, Manfred Becker, Helmut Bruneß, Kurt Clobes, Herwig Croneis, Helmut Deurmeier, Roland Ebermann, Horst Eisenberg, Günter Engelmann, Bernd-Otto Elsner, Eberhard Fiedler, Dieter Fromm, Gernot Fuchs, Hans Jörg Goedert, Gerhard Griesam, Wulf Grundmann, Manfred Happel, Heribert Hein, Gerog Herrmann, Joachim Hildebrandt, Armin Hofmann, Wilhelm Hofmeier, Peter Jackl, Heinz-Georg Jacob, Horst John, Dieter Jungermann, Werner Knepper, Roland Köhler, Dieter Köhn, Walter Kreidl, Gerhard Krones, Erhard Kulb, Gerhard Lehnert, Dietmar Lippke, Harald Löper, Karl Heinz Lotz, Gerhard Lotzgeselle, Ludwig Münzberger, Erich Neinert, Hans Jürgen Neumann, Horst Nies, Herbert Ochse, Karlheinz Passek, Horst Reidel, Peter Richtberg, Heinrich Rode, Walter Roos, Reinhard Roskosz, Walter Sandner, Karl-Hermann Schade, Dieter Schelberg, Georg Schinagl, Jürgen Schinzel, Klaus Schmidt, Horst Schmidtman, Hubert Skubski, Horst Stahl, Rolf Stahmer, Erich Täubl, Werner Thielke, Siegmund Trautmann, Klaus Wagner, Walter Walik, Gerhard Warnecke, Hans Weber, Kurt Weiß, Helmut Weix, Helmut Wiese (sämtlich 22. 3. 60) Dieter von der Ahé, Hans Bartsch, Hans-Peter Bechtel, Ernst Beutel, Ernst Blaurock, Erich Böttcher, Hans-Jürgen Buch, Ernst Büscher, Gerhard Debus, Waldemar Debus, Wilhelm Eckstein, Werner Ehmke, Otto Erbe, Norbert Ferrlein, Reinhold Fleischacker, Rudi Förter, Günter Fritz, Dieter Gärtner, Hans-Dieter Gilberg, Manfred Göhner, Walter Goldmann, Joachim Grabner, Gert Klaus Grabo,

Manfred Graumann, Martin Grimm, Ulrich Hajok, Franz Halft, Rolf-Dieter Hehn, Horst Hieronymus, Karl-Heinz Hirsch, Werner Hofmann, Helmut Kämmer, Hans-Joachim Kemnade, Manfred Klein, Dieter Koch, Gero Kolter, Horst Kothe, Hermann Krämer, Gotthard Kriep, Dietmar Kühn, Gero Kuhn, Werner Lacalli, Rupert Lang, Heinrich Lotz, Bernhard Malkmus, Werner Markert, Hans-Joachim Martin, Wolfgang Marx, Kurt Menzel, Helmut Moser, Erich Müller, Manfred Nolte, Dieter Oestreich, Karl Wilhelm Papritz, Wolfgang Peise, Wilhelm Pfirsch, Eberhard Pickel, Hans Erich Rasch, Karlheinz Rieb, Christian Röder, Manfred Roth, Christoph Rubakowski, Otto Sinemus, Horst Sinner, Erwin Schäfer, Horst-Jürgen Schaum, Theoderich Scheid, Hartmut Scheuring, Hans Schilp, Bernd Schneider, Bernhard Schneider, Otto Schober, Herbert Schön, Wilhelm Scholl, Klaus Schubert, Klaus-Günther Schulz, Josef Segl, Reiner Sohl, Gerhard-Wilfried Steinbach, Helmut Strusch, Dieter Trippen, Gerhard Trost, Klaus Weimer, Manfred Weiße, Lothar Wenig, Karl Heinz Wirth (sämtlich 28. 4. 60)

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
die Polizeikommissare (BaK) Gerhard Hahn (18. 3. 60),
Gerhard Bielohlawek (1. 4. 60)

in den Ruhestand versetzt
Polizeidirektor (BaL) Walter Miszczuk (1. 4. 60),

entlassen
die Polizeiwachtmeister (BaK) Dieter Frei (1. 3. 60), Manfred Cordey (1. 4. 60), Karl Heinz Daab (1. 4. 60), Achim Richber (1. 4. 60), Heinz Herwig (16. 4. 60),

Polzeischule

ernannt
zum Polizeiobermeister Polizeimeister (BaL), Heinz Bortfeld (12. 4. 60),
zum Polizeihauptwachtmeister Polizeioberwachtmeister (BaK) Heinrich Decker (4. 4. 60).

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
die Polizeihauptwachtmeister (BaK) Theodor Juli (30. 3. 1960), Wilhelm Pharo (30. 3. 60), Peter Schmidt (30. 3. 60);

in den Ruhestand versetzt
Polizeiobermeister (BaL) Adam Spatz (1. 4. 60);

Landeskriminalamt

in den Ruhestand versetzt
Kriminalobermeister (BaL) Franz Bielohlawek (1. 4. 60);

Wasserschutzpolizei

ernannt
zum Polizeihauptwachtmeister
die Polizeioberwachtmeister (BaK) Peter Kindervater (31. 3. 1960), Rudolf Stamm (31. 3. 60);

Fernmeldeleitstelle der Hess. Polizei

ernannt
zum Polizeimeister Polizeihauptwachtmeister (BaL) Paul Gerhard (18. 3. 60);
zum Polizeihauptwachtmeister
die Polizeioberwachtmeister (BaK) Rudolf Krebs (18. 3. 60), Karl Heinz Wagner (6. 4. 60);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
die Polizeihauptwachtmeister (BaK) Heinz Hoss (14. 3. 60), Wolfgang Thume (14. 3. 60), Hans-Hellmut Lohse (17. 3. 1960), Rolf Schmidt (17. 3. 60), Horst Racky (1. 4. 60);

Wirtschaftsverwaltungsamt der Hess. Polizei

ernannt
zum Regierungsinspektor (BaL) Regierungsobersekretär (BaK) Rudolf Vogel (23. 3. 60).

Wiesbaden, 18. 5. 1960 **Der Hessische Minister des Innern**
III c 4 — 8 b 06
St.Anz. 23/1960 S. 678

d) Reg.-Präsident in Wiesbaden

ernannt
zum Polizeimeister
Polizeihauptwachtmeister (BaL) Josef Wolf Polizeikommissariat Rüdesheim (13. 4. 1960);
zum Polizeihauptwachtmeister
die Polizeioberwachtmeister (BaK) Erich Bischof Polizeikommissariat Bad Schwalbach (3. 5. 1960); Friedrich Christner Polizeikommissariat Schlüchtern (25. 4. 1960); Eber-

hard Krug, Polizeikommissariat Usingen (25. 4. 1960); Otto Nink Polizeikommissariat Schlüchtern (25. 4. 1960); Wolfgang Oha Polizeikommissariat Bad Schwalbach (3. 5. 1960); Diether Spieß Polizeikommissariat Usingen (26. 4. 1960);
Polizeiwachtmeister (BaK) Heinrich Walenzyk Polizeikommissariat Gelnhausen (26. 4. 1960)

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
Polizeihauptwachtmeister Heinz Schultze Polizeikommissariat Biedenkopf (22. 4. 1960);

in den Ruhestand versetzt

Polizeiobermeister (BaL) Wilhelm Ankenbrand Polizeikommissariat Rüdesheim (1. 5. 1960);
Polizeihauptwachtmeister (BaL) Christian Koch Polizeikommissariat Biedenkopf (1. 5. 1960)

Wiesbaden, 12. 5. 1960

Der Regierungspräsident
Dezernat I 3 Pol
St.Anz. 23/1960 S. 679

E. im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz

a) Ministerium

ernannt

zum Oberregierungsrat (BaL) Regierungsrat Johannes Wenzel (11. 5. 1960);

zum Regierungsoberinspektor (BaL) Rechtspfleger Horst Siebert (13. 5. 1960).

Wiesbaden, 20. 5. 1960

Der Hessische Minister der Justiz
2010 E 1 — ZB 464

St.Anz. 23/1960 S. 679

F. im Bereich des Hessischen Ministers für Erziehung und Volksbildung

a) Ministerium

ernannt

zum Regierungsrat (BaK) Dr. Wolfgang Bobke (18. 2. 1960);
zum Regierungsrat (BaL) Regierungsassessor Karl Reichel (5. 5. 1960);

zum Regierungsrat Lehrer Werner Sewerin (13. 5. 1960);
zum Amtsrat Regierungsamtmann Adam Schmidtman (7. 4. 1960);

zum Regierungsamtmann Regierungsoberinspektor Gustav Jonas (7. 4. 1960);

zum Regierungsamtmann Regierungsoberinspektor Josef Klose (18. 2. 1960);

in den Ruhestand versetzt wegen dauernder Dienstunfähigkeit

Oberregierungsrätin Dr. Jenny Schneh (1. 2. 1960);
Amtsrat Wilhelm Rohrbach (1. 1. 1960);

b) Philipps-Universität Marburg a. d. Lahn

ernannt

zum ordentlichen Professor (BaK) Professor Dr. Heinrich Otten (23. 10. 1959), Dozent Prof. Dr. Alexander Peyerienhoff (3. 5. 1960), Dozent Dr. Werner Schröder (5. 4. 1960);
zum außerordentlichen Professor (BaL) seitheriger Professor an der Universität von Kentucky Dr. Kurt Starke (17. 3. 1960);

zum Wissenschaftlichen Rat (BaL) apl. Professor Dr. Emil Kiessling (26. 11. 1959);

zum Regierungsoberinspektor Regierungsinspektor Erich Stritzke (21. 1. 1960);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
Bibliotheksspektorin Hertha Stapenhorst (11. 5. 1960),
Lageroberwärter Heinrich Walter Schmidt (11. 5. 1960);

emeritierter

Frau Professor Dr. Elisabeth Blochmann (7. 3. 1960), Professor Dr. Ludwig Wolff (8. 3. 1960),

entlassen auf eigenen Antrag

außerordentl. Professor Dr. Harro Heinz Kühnelt (29. 2. 1960)

c) Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main

ernannt

zum ordentlichen Professor (BaL) seitheriger Professor an der Pädagogischen Hochschule in Oldenburg Martin Rang (24. 2. 1960);

zum ordentlichen Professor seitheriger außerordentlicher Professor und persönlicher Ordinarius Dr. Gerhard Schopp (21. 3. 1960);

zum außerordentlichen Professor (BaK) Privatdozent Dr. Friedrich Beck (22. 3. 1960);

seitheriger Privatdozent an der Universität in Zürich Dr. Hans Peter (22. 3. 1960);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Professor Dr. Rudolf Sellheim (12. 1. 1960);

entlassen auf eigenen Antrag

Bibliotheksanwärterin Hergart Friedegunt Bledsoe (7. 4. 1960);

ordentlicher Professor u. persönlicher Ordinarius Dr. Paul Riebel (28. 4. 1960);

d) Justus-Liebig-Universität Gießen

ernannt

zum ordentlichen Professor (BaK) seitheriger Professor an der Humboldt-Universität in Berlin u. Direktor der Charité Kinderklinik Dr. Hartmut Dost (18. 1. 1960);

zum außerordentlichen Professor (BaK) seitheriger Dozent an der Technischen Hochschule in Stuttgart Dr. Dieter Gaier (23. 2. 1960);

emeritiert

Professor Dr. med. vet. Ewald Berge (7. 3. 1960);

in den Ruhestand versetzt

Regierungssekretär Albert Schmidt (1. 3. 1960);

verstorben

außerordentlicher Professor Dr. Martin Greiner (7. 11. 1959);

e) Technische Hochschule Darmstadt

ernannt

zum außerordentlichen Professor (BaL) wissenschaftl. Assistent Dr. habil. Erich Wölfel (19. 1. 1960);

zum Oberregierungsbaurat (BaK) Dipl.-Ing. Wilhelm Rückert (4. 2. 1960);

zum Hauptwerkmeister Oberwerkmeister Hans Geißler (14. 4. 1960);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Hauptwerkmeister Ludwig Reitz (29. 3. 1960);

f) Pädagogisches Institut Jugenheim

ernannt

zum Dozenten (BaK) seitheriger wissenschaftl. Assistent Dr. Werner Lehmann (1. 4. 1960);

g) Pädagogisches Institut Weilburg/Lahn

ernannt

zum Dozenten Hauptlehrer Dr. Wilhelm Himmerich (19. 4. 1960);

zur apl. techn. Lehrerin (BaW) Marga Schönbein (31. 12. 1959);

zum Regierungssekretär (BaK) Wilhelm Hardt (16. 1. 1960);

h) Hessisches Lehrerfortbildungswerk Reinhardswaldschule

ernannt

zum Dozenten als Leiter der Zweigstelle des Lehrerfortbildungswerkes in Frankfurt am Main Studienrat Georg Denger (9. 4. 1960);

i) Hessische Landes- und Hochschulbibliothek Darmstadt

ernannt

zur Bibliotheksinspektorin (BaK) Diplombibliothekarin Mechthild Walger (14. 4. 1960);

j) Staatsarchiv Marburg/Lahn

ernannt

zum Archivassessor (BaW) Assessor im Archivdienst Dr. Eckhardt-Götz Franz (25. 3. 1960);

entlassen auf eigenen Antrag

Regierungsarchivrat Dr. Friedrich Schunder (31. 3. 1960);

k) Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten

ernannt

zum Gartenoberaufseher Gartenaufseher Friedrich Paul (19. 2. 1960);

l) Staatstheater Wiesbaden

in den Ruhestand versetzt

Beleuchtungsmeister Emil Kuntz (21. 1. 1960);

m) Staatstheater Kassel

ernannt

zum Theaterinspektor (BaK) apl. Theaterinspektor Karl-Heinz Keil (1. 3. 1960);

in den Ruhestand versetzt

Hauptwerkmeister Karl Scharf (12. 2. 1960).

Wiesbaden, 18. 5. 1960

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung
II/2 — 050/35 — 60 — (n)

St.Anz. 23/1960 S. 679

543 WIESBADEN

Regierungspräsidenten

Anerkennung von Kunden- und Bremsendiensten gemäß § 29 (4) StVZO

Nachtrag

Die in den St.Anz. für das Land Hessen Nr. 39/1953, Nr. 5 und Nr. 46/1954, Nr. 9 und Nr. 51/1955, Nr. 25 und 39/1956 und Nr. 36/1957 veröffentlichten Listen der als Kunden- und Bremsendienst im Sinne des § 29 Abs. 4 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung anerkannten Firmen werden wie folgt erweitert:

85. Firma Taunus-Auto-Verkaufs-GmbH, Wiesbaden, Mainzer Straße 82-84,

86. Firma Willi Bernhardt, Aßlar/Kreis Wetzlar, Emmeliusstraße,

87. Firma Fritz Kilian GmbH, Wiesbaden, Im Rad,

88. Firma Albert Buchholz, Weilmünster/Ts.,

89. Firma Fridolin Ohl, Naurod/Ts., Wiesbadener Straße 24,

90. Firma Auto-Schmitt, Flörsheim/M., An der Opelbrücke,

91. Firma Autohaus Wolfgang, Hankel & Nierich KG, Hahnau a. M., Aschaffener Straße,

92. Firma Autohaus Kastel GmbH, Wiesbaden-Kastel.

Wiesbaden, 12. 5. 1960

Der Regierungspräsident
III 1 e Az. 66 1 06 03 (f 1)

St.Anz. 23/1960 S. 680

Buchbesprechungen

Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. 1960 Teil I Seite 17 ff.), Kommentar von Ministerialrat Alexander Koehler, Bundesinnenministerium Bonn, 1960, XIX und 1401 Seiten, Leinen, DM 74,—. Verlag Franz Vahlen GmbH, Berlin und Frankfurt/Main.

Zwei Wochen nach ihrem Inkrafttreten (1. 4. 1960) hat der Verlag Franz Vahlen den Referenten-Kommentar zur Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) herausgebracht. Diese Tatsache ist an sich weniger bemerkenswert, da es schon fast „Gewohnheitsrecht“ geworden ist,

daß die zuständigen Referenten der Bundesministerien bereits mit dem Inkrafttreten der von ihnen bearbeiteten Gesetze oder unmittelbar danach ein Erläuterungswerk zu diesem Gesetz vorlegen. Was aber bei Koehler besonders überrascht, ist der Umfang — und der Preis — seines Kommentars. Während in der Voranzeige von einem Umfang von etwa 500 Seiten und einem Preis von etwa 27,— DM die Rede war, umfaßt der Kommentar bei seinem Erscheinen insgesamt 1420 Seiten und kostet 74,— DM!

Die Besprechung eines so umfangreichen Kommentars unmittelbar nach seinem Erscheinen muß sich naturgemäß auf die Gesamtkonzeption und auf Einzelfragen beschränken, die an Hand des Kommentars überprüft worden sind:

Die Kommentierung ist sehr ausführlich, klar gegliedert und systematisch aufgebaut.

Der Hauptwert des Kommentars von Koehler liegt m. E. darin, daß Koehler das Entstehen der VwGO von ihren ersten Anfängen an, dem „Entwurf einer Bundesverwaltungs-Gerichtsordnung, aufgestellt von der Vereinigung der Präsidenten der Verwaltungsgerichte des Bundesgebiets in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft der Innenministerien der Länder der Bundesrepublik“ (abgedruckt im Deutschen Verwaltungsblatt 1951 als Anhang), ihr wechselhaftes Schicksal in drei Bundestagsperioden und insbesondere die Gründe für die zahlreichen Abänderungen, die dieser Entwurf im Laufe seiner fast zehnjährigen „Lebenszeit“ erfahren hat, kennt wie sonst wohl niemand in der Bundesrepublik, da Koehler von Anfang an zuständiger Referent im Bundesinnenministerium war. Es ist daher sehr zu begrüßen, daß Koehler in seinem Kommentar bei jedem Paragraphen in der Anmerkung I ausführlich die „Entstehungsgeschichte“ der Bestimmung behandelt und den Leser insbesondere mit den Gründen bekanntmacht, die zu Abänderungen des Wortlautes des „E PräS“ (Entwurf der Vereinigung der Präsidenten der Verwaltungsgerichte des Bundesgebiets in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft der Innenministerien der Länder) geführt haben, die durchaus nicht immer glücklich gewesen sind:

So zeigt sich z. B. bei der Überprüfung der Frage, ob im Hinblick auf den — abgeänderten — Wortlaut des § 105 Abs. 1 Satz 1 VwGO, nach dem zur mündlichen Verhandlung und zu jeder Beweisaufnahme „ein Urkundsbeamter der Geschäftsstelle“ zuzuziehen ist, daß der Begriff „Urkundsbeamter der Geschäftsstelle“ nicht etwa zufällig in diese Bestimmung aufgenommen worden ist, sondern daß bewußt ein Abweichen sowohl von dem „E PräS“ vorliegt, der in seinem § 104 Abs. 1 S. 1 mit Recht einen „vereidigten Schriftführer“ für ausreichend hielt, als auch von den bisher geltenden Vorschriften nach dem VGG (§ 76), der MRVO 165 (§ 66) und dem VGG Rh Pf (§ 61), nach denen gleichfalls die Hinzuziehung eines „vereidigten Schriftführers“ genügte (Koehler, § 105 Anm. II Ziff. 4, ebenso Ule, Komm. „Verwaltungsgerichtsbarkeit“ in M. v. Brauchitsch „Verwaltungsgesetze des Bundes und der Länder“, § 105, Anm. 1, vgl. auch Ule, „Gesetz über das Bundesverwaltungsgericht“, Handkommentar, § 43, Abs. 1). Da die „Urkundsbeamten der Geschäftsstelle“ in der Regel die Stenographie nicht oder nicht ausreichend beherrschen, bedeutet diese Änderung sicherlich keine Verbesserung gegenüber der bisherigen Regelung und dem „E PräS“, die lediglich dadurch gemildert wird, daß nach § 105, Abs. 1, Satz 2, VwGO auf Anordnung des Vorsitzenden von der Zuziehung eines Schriftführers abgesehen werden kann, wenn ein Richter die Niederschrift besorgt. Die Praxis wird sich dann m. E. so helfen können, daß die Kanzleiangestellte, die als „vereidigte Schriftführerin“ bisher die Niederschrift zur vollen Zufriedenheit besorgt hat, trotzdem an der mündlichen Verhandlung teilnimmt — nur nicht mehr mit Robe — und die Niederschrift anfertigt, die dann von dem mit der „Besorgung der Niederschrift“ beauftragten Richter und dem Vorsitzenden unterschrieben wird.

Weiter liegt der besondere Wert des Kommentars von Koehler m. E. darin, daß Koehler in seinem Erläuterungswerk einen umfassenden Überblick über die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung auf dem Gebiet des Verwaltungsprozessrechts — z. T. auch hinsichtlich bisher nicht veröffentlichter Urteile — bis zum Sommer 1959 gibt. Er füllt damit eine empfindliche Lücke aus, da die Kommentare zu den bisher geltenden Verwaltungsprozessgesetzen im Hinblick auf die seit Jahren erwarteten VwGO des Bundes nicht mehr neu aufgelegt worden sind und es daher an einem Werk fehlte, das die Rechtsprechung der letzten 6 bis 8 Jahre einheitlich darstellt und zusammenfaßt. Da die VwGO weitgehend auf dem bisherigen Recht (Gesetz über das Bundesverwaltungsgericht, 7 Landesgesetze und einer Militärregierungsverordnung) fußt, und ihr hauptsächlichster Wert in der bundeseinheitlichen Zusammenfassung dieser Gesetze besteht, ohne selbst in größerem Umfang neues Recht zu schaffen, wird die bisherige Rechtsprechung und das von Koehler gleichfalls in großem Umfang verwertete neue Schrifttum auf dem Gebiet des Verwaltungsprozessrechts auch bei der Handhabung der VwGO seine Bedeutung weitgehend behalten.

Der Kommentar von Koehler wird allen interessierten Kreisen, Gerichten, Verwaltungsbehörden, Verwaltungsrichtern, Rechtsanwältinnen und nicht zuletzt dem einzelnen Staatsbürger selbst gerade in der Überleitungszeit vom alten zum neuen Recht eine wertvolle Hilfe sein. Seine Anschaffung sollte daher nicht an dem verhältnismäßig hohen Preis scheitern.

Verwaltungsgerichtspräsident Dr. Görner

Kühne-Wolff: Die Gesetzgebung über den Lastenausgleich, Ausgabe A — Ausgleichsabgaben. 16. Ergänzungslieferung; 164 Blatt Berichtigungen und Ergänzungen. Stand: März 1960, W. Kohlhammer Verlag.

Mit einer umfangreichen Ergänzungslieferung ist das bekannte kommentierte Gesetzgebungswerk zeitgerecht auf den neuesten Stand, d. i. März 1960, gebracht worden.

Die 16. Lieferung beinhaltet u. a. eine Überarbeitung der Erläuterungen zu den §§ 5, 7, 12, 16, 21, 24, 39, 41, 360, 373 LAG und zu § 15 FG. Der neueste Stand der Rechtsprechung und Rechtsentwicklung ist in den Erläuterungen zu den §§ 16, 21, 24, 39, 41 LAG besonders berücksichtigt; vermerkt sei noch der Fundstellennachweis in Anhang III zu § 39 LAG, der eine zusammenfassende Übersicht über die Kriegsschadenberücksichtigung bei der VA enthält. Ferner enthält die Lieferung Abschnitt D der Verwaltungsanordnung zu § 54 LAG (in der Fassung des BdF-Erlasses vom 8. 1. 1960), die Neubearbeitung der Erläuterungen zu § 131 LAG und die Verwaltungsanordnung zu § 131 LAG, die 18., 23. und 24. Abgaben DV-LA und die amtlichen Erläuterungen zur 15., 16., 17., 18. und 24. Abgaben DV-LA.

Zur Würdigung wird auf die bisherigen Besprechungen zu den jeweils früher erschienenen Lieferungen verwiesen, denen zur Vermeidung von Wiederholungen nichts hinzuzufügen ist.

Verwaltungsgerichtsrat Rein

Wirtschaftslenkende Verwaltung. Rechtsformen — Bindung — Rechtskontrolle. Von Dr. Peter Neumann. 1959. — 104 Seiten. res publica, Beiträge zum öffentlichen Recht, herausgegeben von Prof. Dr. Ernst Forsthoff, Heidelberg, Band 2. W. Kohlhammer-Verlag, Stuttgart.

Der 2. Band der neuen Schriftenreihe res publica rechtfertigt keineswegs die ersten Sorgen, die sich bei der Lektüre des 1. Bandes aufdrängen (St.Anz. 1960 S. 345). An zentraler Stelle findet man hier den Satz (S. 83):

„Besondere Bedeutung kommt naturgemäß den Grundrechten zu“. Tatsächlich prüft der Verfasser, wie die Staatsorgane an Recht und Gesetz gebunden sind (S. 18 ff.), wenn sie die Wirtschaft durch Maßnahmen lenken, deren Rechtscharakter sich nicht oder nur schlecht in das überlieferte System des Gegensatzes von Gesetz und Verordnung im materiellen Sinne einerseits und Verwaltungsakt und Allgemeinverfügung andererseits einbauen läßt. Von der Verfassung her argumentierend (S. 15) untersucht der Verfasser insbesondere, wie dem Bürger Rechtsschutz gegen wirtschaftslenkende Akte des Staates (Gesetzgeber und Verwaltung) gewährt werden kann (Art. 19 IV GG, Anfechtungsklage, antizipierte Feststellungsklage (1), Verfassungsbeschwerde; S. 92 ff.).

Der Verfasser schildert zunächst mit vielen Beispielen, wie vielfältige Möglichkeiten direkter und indirekter, öffentlich-rechtlicher, privatrechtlicher und gemischtrechtlicher Lenkung der Wirtschaft es gibt, nachdem „aus einer mechanischen Gleichbehandlung aller Personen die anteilige Lastenmäßigkeit des Bürgers gegenüber den lebensnotwendigen Aufgaben des Staatswesens geworden“ sei. (S. 90). Er stellt immer wieder fest, daß sich die Rechtsnatur dieser Maßnahmen nicht danach bemesse, in welcher äußeren Form sie erscheinen (Gesetz, Verordnung, Rundverfügung, Erlaß, Allgemeine Genehmigung usw.). Entscheidend sei vielmehr, ob der Betroffenenkreis im Zeitpunkt des Erlasses der Maßnahme bestimmbar ist (= Verwaltungsakt) oder nicht (= Rechtssatz), S. 50. Ergänzend sei die Verfassung, insbesondere der Grundsatz der Gewaltenteilung, zur zweckbezogenen Abgrenzung von Rechtssatz und Allgemeinverfügung heranzuziehen (S. 53). Der Verfasser nennt die einzelnen Gesichtspunkte und analysiert nach ihnen die verschiedenen Lenkungsarten (S. 54 ff.). Dieser Hauptteil der Arbeit bietet eine Fülle neuer Gedanken zum Problem der Abgrenzung von Rechtssatz und Allgemeinverfügung sowie zur Form wirtschaftslenkender Maßnahmen. Die Ausführungen gipfeln in dem Vorschlag, neben der Lehre vom Verwaltungsakt eine „Rechtsfigur nach Art des Wirtschaftsgestaltungsaktes“ zu entwickeln (S. 74). Dem Art. 80 GG ist dabei ein besonderer § 10 der Untersuchung gewidmet. Die Arbeit des Verfassers beruht auf einer Dissertation aus dem Jahre 1957. Neues Material ist nur beschränkt nachgetragen (S. 5). Das mindert den Wert der Arbeit nicht. Hinsichtlich der grundlegenden und allgemeinen Ausführungen des Verfassers hat sich die Problemlage nicht geändert. Einige Thesen des Verfassers hat das Bundesverfassungsgericht bestätigt (2). Die Ausführungen des Verfassers zum verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz gelten auch nach Inkrafttreten der VwGO. Der Hinweis in Anm. 11 auf S. 100 ist allerdings überholt, die dort genannte Gefahr, vom Bund erlassene Einzelakte in Verordnungsform in einigen Ländern nach § 25 VGG für ungültig erklärt werden, während sie in den übrigen Teilen der Bundesrepublik mangels verwaltungsgerichtlicher Kontrollmöglichkeit gültig wären, besteht nicht. Die Gerichte haben es abgelehnt, bundesrechtliche Vorschriften der Normenkontrolle zu unterwerfen (3).

Bei einer Arbeit, die rechtswissenschaftliches Neuland betritt und neuartige Gedanken entwickelt, kann es nicht ausbleiben, daß der eine oder andere manchen Gedanken des Verfassers nicht voll zustimmen können. So scheint mir ein Widerspruch insbesondere zu bestehen zwischen S. 25 Anm. 26 a. E. und S. 71 oben. Dort heißt es: „Der Satz: ‚Inhalt eines Staatsaktes bedingt seine Form‘, (hat) nur dogmatische Bedeutung und bedarf im Hinblick auf die Rechtswirklichkeit der Ergänzung“. Hier dagegen: „... ist der Gesetzgeber an die Rechtsdogmatik gebunden“. Im weiteren Verlauf seiner Ausführungen leitet der Verfasser denn auch ganz richtig materielle rechtliche Forderungen an den Gesetzgeber aus der Verfassung ab. Auf S. 75 heißt es dann aber wieder unter 1., eine bestimmte Maßnahme der Verwaltung mit der ausschließlichen Begründung als unzulässig zu bezeichnen, sie widerspreche dem Ideal des Rechtsstaates, sei nicht statthaft, weil es von hier aus nur ein Schritt zu subjektiver, emotional bedingter Bewertung sei. Diesen Gedanken hat Forsthoff in seinem Beitrag zur Carl-Schmitt-Festschrift eingehend begründet. Ihm ist zu widersprechen, auch Neumann folgt ihm in Wahrheit nicht. Die Bedeutung einer rechtsstaatlichen Verfassung liegt gerade darin, daß ihr allgemein übergeordnete Werte zugrunde liegen, und daß sich aus diesen allgemeinen Prinzipien Einzelforderungen ableiten lassen. Widerspricht eine staatliche Maßnahme einem solchen Grundsatz, so ist sie nichtig. Die Entwicklung der Due-Process-Klausel der US-Verfassung bietet das beste Beispiel (4).

Die Arbeit des Verfassers ist voll anzuerkennen. Sie bietet neue Gedanken für die rechtsstaatliche Bewältigung eines neuartigen Problemkreises, dessen Klärung insbesondere für die Wirtschaft von größter Bedeutung ist. Auf sie hat bereits Menger in einem großen Vortrag vor kurzem ausführlich Bezug genommen (5).

(1) Vgl. jetzt auch: Fenge, Verwaltungsgerichtliche Feststellungsklage bei drohenden Verwaltungsakten, DöV 56, 392; Naumann, Vom vorbeugenden Rechtsschutz im Verwaltungsprozeß, Jellinek-Festschrift 1955, S. 391.

(2) BVerfGE 8, 274 zu Art. 80 GG und § 2 PreisG; BVerfGE 10, 89, 99: Auch juristische Personen und Handelsgesellschaften können sich auf Art. 2 GG berufen; BVerfGE 7, 129; 8, 234 und 332 über Individualgesetzte.

(3) Hess. VGH, St.Anz. 1950, Beilage S. 11 betr. Normen des vereinigten Wirtschaftsgebiets; Hess. VGH vom 11. 7. 1957 (R I 1/57) und vom 7. 8. 1957 (B I 35/57) betr. Ausschreibungen der Außenhandelsstelle; Bayer. VGH, VRspr. 9 Nr. 25; Wittbg.-Bad. VGH, ES VGH 1, 74; VGH Bremen, DöV 55, 673.

(4) Carstens, Grundgedanken der am. Verfassung und ihre Verwirklichung, 1954, S. 161 ff.; Loewenstein, Verfassungsrecht und Verfassungspraxis der Vereinigten Staaten 1959, S. 510, 512 ff.; Duppeler, „Due Process of Law“: Ein Kapitel amerikanischer Verfassungsgeschichte — Ein Beitrag zur Erhellung des Problems der Verfassungsinterpretation.

(5) Menger, Die Bestimmung der öffentlichen Verwaltung nach den Zwecken, Mitteln und Formen des Verwaltungshandelns, DVBl 1960 S. 297.

Veröffentlichungen

1572

Baulandumlegung in der Gemeinde Weißkirchen/Ts., „Gebiet zwischen Frankfurter- und östlich der Homburger Straße“

1. Auf Grund des § 33 Hess. Aufbaugesetz vom 25. 10. 1948 (GVBl. S. 139) wird bekanntgegeben: Der Termin zur Verhandlung über den Verteilungsplan für das Umlegungsgebiet „zwischen der Frankfurter und östlich der Homburger Straße“ in der Gemarkung Weißkirchen/Ts., findet am Freitag, dem 24. 6. 1960, um 16 Uhr im „Gasthaus zum Taunus“, Weißkirchen/Ts., statt.

2. Beim Ausbleiben der Beteiligten kann ohne ihre Teilnahme über den Verteilungsplan verhandelt und beschlossen werden.

Bad Homburg v. d. H., 23. 5. 1960

Landkreis Obertaunus
Der Kreisausschuß
als Umlegungsbehörde

1573

Einziehung von zwei Gräben in der Gemarkung Beuerbach

Die in der Gemarkung Beuerbach/Untertaunus, Kartenblatt 39, Parz. 95, Bewässerungsgraben und Kartenblatt 39, Parz. 96, Graben, sollen eingezogen werden, weil ein öffentliches Bedürfnis für die Beibehaltung dieser Gräben nicht mehr besteht. Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dieses Vorhaben hiermit veröffentlicht, mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb von vier Wochen vom Tage der Veröffentlichung gerechnet, auf dem Bürgermeisteramt schriftlich geltend zu machen. Dasselbst liegt die Flurkarte zur Einsichtnahme auf.

Beuerbach/Untertaunus, 23. 5. 1960

Der Bürgermeister

1574

Einziehung eines Weges in Münchholzhausen

Die Gemeinde Münchholzhausen, Kreis Wetzlar, beabsichtigt den Einzug des öffentlichen Weges Flur 14 Nummer 96, groß 1,31 Ar. Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 (GS. S. 237) mit der Aufforderung bekannt gegeben. Ansprüche binnen 4 Wochen vom Tage der Veröffentlichung zur Vermeidung des Ausschlusses beim unterzeichneten Bürgermeister als Wegepolizeibehörde geltend zu machen. Die Planunterlagen hierüber können bei der Wegepolizeibehörde eingesehen werden.

Münchholzhausen, 24. 5. 1960

Kreis Wetzlar

Der Bürgermeister
als Wegepolizeibehörde

1575

Einziehung öffentlicher Wege in der Gemarkung Gladenbach

Der in der Gemarkung Gladenbach gelegene öffentliche Weg Kartenblatt 27, Parzelle 68, soll eingezogen werden, da ein öffentliches Bedürfnis die Einziehung notwendig macht.

Gemäß § 57 des Preuß. Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 wird dieses Vorhaben hiermit veröffentlicht mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb von 4 Wochen, und zwar in der Zeit von 7.30 bis 12.30 Uhr, im Rathaus, Zimmer 2, geltend zu machen. Der Plan liegt in der oben angegebenen Zeit im Rathaus, Zimmer 2, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Gladenbach, 24. 5. 1960

Der Magistrat der Stadt Gladenbach
als Wegeaufsichtsbehörde

Waldschmidt, Bürgermeister

1576

Einziehung eines Weges in der Gemeinde Untergeis

Der in der Ortslage Untergeis gelegene öffentliche Weg, Kartenblatt 5, Parzelle 92, soll eingezogen werden, da ein öffentliches Bedürfnis für die Beibehaltung nicht mehr besteht. Der Plan des einzuziehenden Weges liegt zu jedermanns Einsicht im Bürgermeisteramt Untergeis aus.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dieses Vorhaben hiermit veröffentlicht mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb vier Wochen, vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen.

Untergeis, 22. 5. 1960

Der Bürgermeister
als Wegeaufsichtsbehörde
Landsiedel

Gerichtsangelegenheiten

1577

Aufgebote

5 F 3/60 — Aufgebot: Der Buchdrucker Kurt Willi Brühl in Butzbach, Hoch-Weiseler Straße, hat das Aufgebot des verlorengegangenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Nieder-Weisel, Band 38, Blatt 1881, Abteilung III. Nr. 1, für Trilby von Löw in Frankfurt/Main eingetragene Grundschuld über GM 1600,— nebst 6% Zinsen beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Mittwoch, den 24. August 1960, um 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Butzbach, 19. 5. 1960

Amtsgericht

1578

F 4/60 — Aufgebot: Die Ehefrau Dorothea Brähler geb. Falkenhan in Grobentaft, Kreis Hünfeld, vertreten durch Rechtsanwalt Schramm in Hünfeld, hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers des im Grundbuch von Grobentaft Band VI Artikel 174 eingetragenen Grundstücks Flur 14 Flurstück 70 der Gemarkung Grobentaft, Hofraum im Dorf, Größe 1,57 Ar, beantragt.

Der im Grundbuch eingetragene Eigentümer, der Auszügler Franz Michael Sauerbier in Grobentaft, wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 14. September 1960 um 9 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 4, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen wird.

Hünfeld, 20. 5. 1960

Amtsgericht

1579

56 F 6'60 — Aufgebot: Die Ehefrau des Bürgermeisters i. R. Konrad Ullrich, Katharina geb. Zinke, in Heiligenrode, Mühlenstraße 10, hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung der Eigentümerin des in Heiligenrode belegenen Grundstücks, Band 19, Blatt 471, Flur 21, Flurstück 41, Acker, Wiese auf der Nieste, 71,08 Ar, beantragt.

Die Rechtsnachfolger der eingetragenen Eigentümerin werden aufgefordert, Rechte an diesem Grundstück spätestens in dem auf Mittwoch, den 7. September 1960, um 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin anzumelden, widrigenfalls Ausschließung erfolgt.

Kassel, 20. 5. 1960

Amtsgericht — Abt. 56

1580

54 F 21/59 — Aufgebot: 1. Der Schreiner Karl Zeuch, Kassel-Ha., Eisenbahnweg Nr. 19, und 2. die Ehefrau Emmi Eichler, geb. Zeuch, Kassel, Weserstr. 43, vertreten durch Rechtsanwälte Dr. Niemann, A. Borgmann, Dr. Heinecke und K. Lohse, Kassel, haben das Aufgebot des Hypothekenbriefes über das im Grundbuch von Harleshausen, Band 29, Blatt 723 in Abt. III unter lfd. Nr. 4 für die Landeskreditkasse zu Kassel eingetragene Darlehen von GM 2400,— beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Dienstag, den 4. Oktober 1960, um 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 107, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Kassel, 20. 5. 1960

Amtsgericht — Abt. 54

1581

56 F 30/59 — Aufgebot: Die Ehefrau Anna Katharina Kiehl geb. Schäfer in Uschlag und der Arbeiter Justus Jensen in Heiligenrode, Witzenhäuser Str. 7, ha-

ben das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung der Gläubigerin des im Grundbuch von Heiligenrode, Band 27, Blatt 736, für Fräulein Marie Gressel in Abteilung Nr. III unter lfd. Nr. 1 eingetragenen Darlehns von GM 325,— (Goldmark dreihundertfünfzwanzig) nebst gesetzlichen Zinsen beantragt.

Die Gläubigerin des Darlehns wird aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermin am Mittwoch, dem 7. September 1960, um 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Rechten ausgeschlossen wird.

Kassel, 20. 5. 1960

Amtsgericht — Abt. 56

1582

56 F 5.60 — **Aufgebot:** Die Frau Else Keye geb. Schmidt, Kassel, Frankfurter Straße 280, hat beantragt, folgende Urkunde aufzubieten: Kraftloserklärung des in Verlust geratenen Sparkassenbuches Nr. 20 34 884 der Stadtparkasse Kassel.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermin am Mittwoch, dem 7. September 1960, um 9 Uhr im Gerichtsgebäude, Eugen-Richter-Straße 4, II. Obergeschoß, Zimmer 107, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, sonst wird das Gericht die Urkunde für kraftlos erklären.

Kassel, 25. 5. 1960

Amtsgericht, Abt. 56

1583

3 VI 29/58 — **Aufgebot:** Der Rechtsanwalt Otto in Königstein/Taunus hat in seiner Eigenschaft als Verwalter des Nachlasses der Eheleute Gastwirt Heinrich Kaufmann, verstorben am 7. 11. 1957, und Franziska geb. Schreiber, verstorben am 24. 5. 1957, zuletzt wohnhaft gewesen in Eppenhain/Taunus, das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschließung von Nachlaßgläubiger gemäß §§ 1970 ff BGB beantragt.

Die Nachlaßgläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen gegen den Nachlaß der verstorbenen Eheleute Kaufmann spätestens in dem auf Mittwoch, den 10. August 1960 um 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 104, anberaumten Aufgebotstermin bei diesem Gericht anzumelden. Die Anmeldung hat die Angabe des Gegenstandes und des Grundes der Forderung zu enthalten; Beweisstücke sind in Urschrift oder in Abschrift beizufügen. Die Nachlaßgläubiger, welche sich nicht melden, können (unbeschadet des Rechts vor den Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen berücksichtigt zu werden) von dem Erben nur insoweit Befriedigung verlangen, als sich nach Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger noch ein Überschuß ergibt. Die Gläubiger aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen, sowie die Gläubiger, denen der Erbe unbeschränkt haftet, werden durch das Aufgebot nicht betroffen.

Königstein/Taunus, 20. 5. 1960

Amtsgericht

1584

4 F 5/59 — **Ausschlußurteil:** Durch Urteil vom 19. 5. 1960 sind die Eigentümer der im Grundbuch von Weilburg, Band II,

Blatt 41, auf den Namen des Louis Thempelein in Orsova/Ungarn eingetragenen, in Weilburg belegenen Grundstücke Kartenblatt 7 Parzelle 254b und Kartenblatt 10 Parzelle 172/1 mit ihren Rechten ausgeschlossen worden.

Amtsgericht Weilburg

1585

Güterrechtsregister

GR 246: Unteroffizier Jürgen Königshof und Frau Marianne geb. Quentel, Bad Hersfeld.

Der Mann hat das Recht der Frau, Geschäfte innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises mit Wirkung für ihn zu besorgen, ausgeschlossen.

Bad Hersfeld, 20. 5. 1960

Amtsgericht

1586

6 GR 448 — 23. 5. 1960: Radiohändler Robert Vasenda und Ehefrau Marta geb. Löbe, Wanfried. Am Bache 1.

Durch notariellen Ehevertrag vom 26. 4. 1960 ist Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Eschwege

1587

GR 58 — 19. Mai 1960: Malermeister Hermann Dolinski und Irmgard, geborene Hartmann, beide in Ehringhausen, Am Stempelrad.

Rechtsverh.: Durch Ehevertrag vom 26. 4. 1960 vor dem Notar Schäfer in Wetzlar — UR. 430/60 — ist Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Ehringhausen
Kreis Wetzlar

1588

GR 114 — 19. Mai 1960: Schreiner Rudolf Dost und Ehefrau Johanna geb. Viel, Rückingen, Waldstraße 37.

Durch notarielle Beurkundung vom 7. 4. 1960 — Urk.-Rolle Nr. 1704/60 des Notars Dr. Ackermann in Ludwigshafen/Rh. — haben die Eheleute Rudolf Dost und Johanna geb. Viel, für ihre Ehe die Zueinigungsvergemeinschaft ausgeschlossen und die Gütertrennung eingeführt.

Langenselbold, 19. 5. 1960

Amtsgericht

1589

5 GR 188A — In unser Güterrechtsregister wurde heute unter Nr. 188A eingetragen: Roß, Karl, kaufm. Angestellter, Groß-Rohrheim, Elisabethenstraße 4, und Roß, Elisabeth geb. Anthes, daselbst.

Durch Ehevertrag vom 14. 3. 1960 gilt für die Ehe Gütertrennung.

Lampertheim, 3. 5. 1960

Amtsgericht

1590

GR 255 — 18. 5. 1960: Maurer und Winzer Gustav Wittmann und Ehefrau Eva geb. Schoner in Mittelheim/Rhg.

Durch notariellen Vertrag vom 15. Dezember 1959 ist allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart.

Amtsgericht Rudesheim (Rhein)

1591

Bekanntmachung

4 GR 118 — Eingetragen am 23. Mai 1960: Kaufmann Friedrich Rest und Ehefrau Gerda Berta Anna geb. Krüger verv. Marschner in Wolfhagen, auf der Schanze Nr. 21.

Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

Amtsgericht Wolfhagen

1592

GR 3254 — 6. 4. 1960: Eheleute Konrektor Johann Ernst Paukert und Lehrerin Isolde Paukert-Heldmann, Neu-Isenburg.

Durch notariellen Vertrag vom 8. 3. 1960 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3255 — 6. 4. 1960: Eheleute Kaufmann Adam Grell und Bibliothekarin Renate Martha geb. Matthes, Offenbach/M.

Durch notariellen Vertrag vom 15. 2. 1960 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3256 — 6. 4. 1960: Eheleute Regierungsrat Otto Möser und Maria geb. Schneider, Heusenstamm.

Durch notariellen Vertrag vom 13. 2. 1960 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3257 — 6. 4. 1960: Eheleute Kraftfahrzeughändler Wilhelm Karl Ackermann und Barbara geb. Rögner, Offenbach/M.

Durch notariellen Vertrag vom 23. Januar 1960 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3258 — 6. 4. 1960: Eheleute Bäcker Josef Karl Wappes und Erika geb. Schneider, Offenbach/Main.

Durch notariellen Vertrag vom 12. Februar 1960 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3259 — 6. 4. 1960: Eheleute Feintäschner Georg Jäger und Luise geb. Klockner, Obertshausen.

Durch notariellen Vertrag vom 17. Dezember 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3260 — 6. 4. 1960: Eheleute Weißbindermeister Philipp Weilmünster und Anna Maria geb. Wunderlich, Dietzenbach.

Durch notariellen Vertrag vom 4. Februar 1960 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3261 — 6. 4. 1960: Eheleute Kaufmann Kaspar Jakob August Ott und Mechthild Susanna Regina geb. Stenner, Heusenstamm.

Durch notariellen Vertrag vom 6. Februar 1960 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3262 — 9. 5. 1960: Eheleute Schreinermeister Lorenz Adam Lang und Elisabeth geb. Schmiermund, Neu-Isenburg.

Durch notariellen Vertrag vom 2. April 1960 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3263 — 20. 5. 1960: Eheleute Kaufmann Horst Klehr und Kitty geb. Knippel, Neu-Isenburg.

Durch notariellen Vertrag vom 3. März 1960 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3264 — 20. 5. 1960: Eheleute Kaufmann Wolf Friedrich Illert und Gisela geb. Schultze, Steinheim/Main.

Durch notariellen Vertrag vom 8. April 1960 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3265 — 20. 5. 1960: Eheleute Kaufmann Karl Johann Heinrich Blümmel und Marie Luise geb. Meid, Offenbach/M.

Durch notariellen Vertrag vom 22. April 1960 ist Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Offenbach/Main

1593 Vereinsregister**Neueintragung**

Rü VR 35 — 17. Mai 1960: Rüsselsheimer Verein für Luftfahrt, Rüsselsheim.

Amtsgericht Groß-Gerau
Zweigstelle Rüsselsheim

1594 Neueintragung

VR 42: Odenwaldklub, Ortsgruppe Sandbach (Odw.), eingetragener Verein. Sitz: Sandbach (Odw.).

Höchst (Odw.), 27. 5. 1960 **Amtsgericht**

1595 Neueintragung

VR 133: Vogelzuchtverein 1954 Sprendlingen in Sprendlingen (Kreis Offenbach/Main).

Langen, 13. 5. 1960 **Amtsgericht**

1596 Neueintragung

VR 433 — 6. 4. 1960: „Schützengemeinschaft Mühlheim/Main-Dietesheim“. Sitz: Mühlheim/Main-Dietesheim.

VR 434 — 9. 5. 1960: „Unterstützungskasse der Gebrüder Hau Maschinenfabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung“. Sitz: Offenbach/Main.

Löschung

VR 386 — 6. 4. 1960: „Mädchen- und Frauenbildungswerk Offenbach/M.“. Dem Verein wurde durch Beschluß des Amtsgerichts Offenbach/Main vom 5. 4. 1960 gemäß § 73 BGB die Rechtsfähigkeit entzogen.

Amtsgericht Offenbach/Main — Abt. 5

1597 Vergleiche — Konkurse

3N 7/57: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma ELFABANA, Elektrotechnische Fabrik GmbH in Bad Nauheim mit Zweigstellen in Butzbach und Coburg, gesetzlich vertreten durch ihren alleinigen Geschäftsführer Adolf Weniger in Bad Nauheim, Parkstraße 12, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf Mittwoch, den 22. Juni 1960 um 10 Uhr im Gerichtsgebäude Bad Nauheim, Parkstraße 17, Erdgeschoß, Zimmer Nr. 2 (Sitzungssaal) bestimmt worden.

Bad Nauheim, 23. 5. 1960 **Amtsgericht**

1598

81 VN 10/60 — Vergleichsverfahren: Die Gebrüder Heine GmbH, Frankfurt (Main), Kaiserstraße 16, hat durch einen am 10. 5. 1960 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Dr. Josef Weyrich, Frankfurt (Main), Arndtstraße 15, Tel. 77 26 43, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Frankfurt (Main), 23. 5. 1960
Amtsgericht, Abt. 81

1599

81 VN 5/60 — Vergleichsverfahren: Über das Vermögen des Ingenieurs August Haefner, Frankfurt (Main), Hamburger Allee 52, Rohrleitungsbau, Zentralheizungen, sanitäre Anlagen, wird heute, am 23. Mai 1960 um 16 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet. Der Rechtsanwalt Dr. Joseph Dillmann, Frankfurt (Main), Berliner Straße Nr. 42, Telefon Nr. 2 18 82, wird zum Vergleichsverwalter ernannt.

Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf Freitag, den 1. Juli 1960 um 10.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsstr. 2, III. Stockwerk, Zimmer 337, anberaumt. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen sind bis zur Eröffnung mit errechnetem Betrag anzumelden. Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen und das Ergebnis der Ermittlungen sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Frankfurt/Main, 23. 5. 1960

Amtsgericht — Abt. 81

1600**Beschluß**

81 N 196/55: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft Carl Friedrich Roth, Wein- und Großhandel und Likörfabrikation, Frankfurt/Main, Hinter der schönen Aussicht 5, wird Schlußtermin auf Freitag, den 8. Juli 1960, um 9 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht, Gerichtstraße 2, Gebäude B, Zimmer 337, III. Stock, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über den Vertrag vom 31. 8. 1959, sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen. Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf DM 1672,—, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf DM 125,— festgesetzt.

Frankfurt/Main, 25. 5. 1960

Amtsgericht — Abt. 81

1601

81 N 111/60 — Konkursverfahren: Über den Nachlaß des am 15. 8. 1959 in Frankfurt/Main verstorbenen Viehagenten Johann Peter Adolf Kraft, zuletzt wohnhaft Frankfurt/Main, Walldorfer Str. 3, wird heute, am 27. Mai 1960, um 15.15 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Helmut Engelmann, Frankfurt/Main, Gr. Eschenheimer Str. 1, Telefon 2 60 54.

Konkursforderungen sind bis zum 11. 7. 1960 beim Gericht in doppelter Ausfertigung, Zinsen mit dem bis zur Konkursöffnung errechneten Betrag anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen 22. Juli 1960, um 9 Uhr, vor dem

Amtsgericht in Frankfurt/Main, Gerichtstraße 2, III. Stock, Zimmer 337.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß der Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 11. 7. 1960 anzeigen.

Frankfurt/Main, 27. 5. 1960

Amtsgericht — Abt. 81

1602**Beschluß**

81 N 85/53: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bundes Deutscher Jugend e. V. (BDJ) i. L. Frankfurt/Main, Speicherstr. 6, wird der Schlußtermin auf Freitag, den 8. Juli 1960, um 9.15 Uhr, vor dem Amtsgericht hier, Gerichtstraße Nr. 2, III. Stock, Zimmer 337, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, sowie zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses, sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen. Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf DM 3655,—, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf DM 75,— festgesetzt.

Frankfurt/Main, 25. 5. 1960

Amtsgericht — Abt. 81

1603

In dem aufgehobenen Konkursverfahren über den Nachlaß des am 9. 2. 1952 verstorbenen Dipl.-Volkswirt Dr. Albert Demke mit dem letzten Wohnsitz in Frankfurt/Main soll gemäß Beschluß des Amtsgerichts Frankfurt/Main vom 27. 4. 1960 eine Nachtragsverteilung stattfinden.

Verfügbar sind DM 541,73, die sich um die Kosten dieser Veröffentlichung im „Staatsanzeiger“ vermindern. Zu berücksichtigen sind gemäß Schlußverzeichnis nach Befriedigung der bevorrechtigten Forderungen anteilig einfache Forderungen in Höhe von DM 23 162,90.

Frankfurt/Main, 30. 5. 1960

Der frühere Konkursverwalter
Dr. Sammet, Rechtsanwalt

1604

81 N 260/55: In der Nachlaßkonkursache über das Vermögen des Heinrich Wilhelm Solzer, Frankfurt (Main), Az. Amtsgericht Frankfurt/M. 81 N 260/55, soll eine Abschlagsverteilung an alle Konkursgläubiger nach dem Verhältnis der festgestellten Forderungen erfolgen.

Die Summe der festgestellten Forderungen beträgt DM 58 417,40, der zur Verteilung verfügbare Massebestand DM 4089,22. Ein Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt/Main, Abt. 81, ausgelegt.

Frankfurt (Main), 25. 5. 1960

Der Konkursverwalter
Dr. Otto Hermann
Rechtsanwalt und Notar

1605**Beschluß**

81 N 138/51: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen der Firma Dr. Curt Badhauser & Co. i. L. Komm.-Ges., Frankfurt (Main), Fichardstraße 28, wird — vorbehaltlich einer Nachtragsverteilung — nach Abhaltung des Schlußtermines hiermit aufgehoben.

Es sind festgesetzt worden: 1. für den Konkursverwalter, Rechtsanwalt Erich Moog, Frankfurt (Main): Die Vergütung auf DM 7000,—, die Auslagen auf DM 459,67, 2. für die Mitglieder des Gläubigerausschusses die Vergütung: für Rechtsanwalt Dr. Möhring auf DM 480,—, für Rechtsanwalt Dr. Vogt auf DM 560,—, für Dipl.-Ing. Hoffmeister auf DM 750,—.

Frankfurt (Main), 24. 5. 1960

Amtsgericht, Abt. 81

1606

81 N 292/59: In dem **Nachlaß-Konkursverfahren** über das Vermögen des Gartengestalters Jakob Astheimer, Frankfurt a. M., soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt DM 13 450,61. Davon gehen ab die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind DM 8691,92 bevorrechtigte und DM 14 608,23 nicht bevorrechtigte Forderungen. Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt (Main), Abt. 81, Az. Nr. N 292/59, auf.

Frankfurt (Main), 25. 5. 1960

Der Nachlaß-KonkursverwalterDr. K. Morgen, Frankfurt (Main)
Rechtsanwalt**1607**

81 N 139/51: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen des Nachlasses des am 31. 12. 1950 in Bürgstadt verstorbenen, zuletzt in Frankfurt (Main) wohnhaft gewesenen Kaufmanns und Ingenieurs Dr. Curt Badhauser wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt.

Für den Konkursverwalter E. Moog, Frankfurt (Main), sind festgesetzt: die Vergütung auf DM 150,—, die Auslagen auf DM 22,28.

Frankfurt (Main), 24. 5. 1960

Amtsgericht, Abt. 81

1608**Beschluß**

81 N 71/58: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen der Frau Lina Middendorf verw. Kindel geb. Schöne, Frankfurt (Main), Reuterweg 71 — jetzt Hamburg-Sasel, Saseler Kamp 36 — Inhaberin des Uhren- und Schmuckwarengeschäfts L. Kindel, Frankfurt (Main), Oberlindau, wird, nachdem der im Vergleichstermin vom 22. 4. 1960 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 27. 4. 1960 bestätigt wurde, hiermit aufgehoben.

Für die Mitglieder des Gläubigerausschusses werden folgende Vergütungen festgesetzt: Philipp May DM 40,—, RA. Dr. Glocker DM 15,—.

Frankfurt (Main), 24. 5. 1960

Amtsgericht, Abt. 81

1609**Beschluß**

2 VN 1/60: 1. Der Antrag des Kaufmanns Wolfgang Kötting aus Hochheim/M., Weiherstraße 34, alleiniger Inhaber eines Textilwarengeschäfts, über sein Vermögen das Vergleichsverfahren zu eröffnen, wird abgelehnt, weil der Vergleichsvorschlag des Schuldners seiner Vermögenslage nicht entspricht und die Erhaltung des Unternehmens durch den Vergleich offenbar nicht zu erwarten ist.

2. Gleichzeitig wird die Eröffnung des Konkursverfahrens abgelehnt, denn nach der Überzeugung des Gerichts ist eine, den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden.

Hochheim/Main, 19. 4. 1960 **Amtsgericht****1610**

N 5 und 6/60 — **Konkursverfahren**: Über das Vermögen der Firma Philippi KG in Nidda, Handel mit Holz, Kohlen u. Brennstoffen sowie Baustoffen aller Art, sowie über das Vermögen der Frau Lieselotte Philippi geb. Baldauf in Nidda, Auf der Beunde, wird heute, am 23. Mai 1960, um 17 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Budde in Nidda. Konkursforderungen sind bis zum 22. Juni 1960 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben ihre Vollmacht mit einzureichen oder diese spätestens im Termin vorzulegen.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, die Bestellung eines Gläubigerausschusses und evtl. über die im § 132 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 22. Juni 1960 um 10 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 6. Juli 1960 um 10 Uhr, vor dem Amtsgericht Nidda, 1. Stockwerk, Zimmer 1.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an die Schuldner verabfolgen oder leisten, und muß den Besitz der Sache und die Forderung, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Konkursverwalter bis zum 14. Juni 1960 anzeigen.

Amtsgericht Nidda**1611**

62 N 3/59: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der Firma Hans Rieder OHG, Molkereiprodukte in Wiesbaden, Geisbergstr. 18, hat das Amtsgericht Wiesbaden mit Beschluß vom 30. 5. 1960, Az. 62 N 3/59 Schlußtermin und Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 27. 6. 1960, 10 Uhr, Zimmer Nr. 247, angesetzt.

Die Summe der Forderungen beträgt noch DM 107 093,90. Zur Verteilung kommen noch DM 1653,63. Ein Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen liegt zur Einsicht der Beteiligten bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichts aus.

Wiesbaden, 30. 5. 1960

Der Konkursverwalter

Kurt Bormann

Wiesbaden, Beethovenstraße 14
Tel. 2 14 37**Zwangsversteigerungen**

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

1612**Beschluß**

4 K 17/58: Das im Grundbuch von Bleidenstadt, Band 19, Blatt 555, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bleidenstadt, Flur 27, Flurstück 78/2457, Lieg.-B. 768, Geb.-B. 203, Hof- und Gebäudefläche, Bergstr. 11, 5,93 Ar, soll am 5. September 1960 um 8 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Neustr. 12, Zimmer 10, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. Dezember 1958, Tag des Versteigerungsvermerks, Arbeiter Hans Theo Scholl und Ehefrau Hilde Scholl geborene Viehmann, Bleidenstadt, je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf DM 20 000,—.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Schwalbach, 20. 5. 1960 **Amtsgericht****1613**

K 5/60: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Burgsolms, Band 34, Blatt 57, eingetragenen Grundstücks,

Nr. 4, Gemarkung Burgsolms, Flur 17, Flurstück 57, Hofraum, Hollmannstr. 382, groß: 7,91 Ar, soll am 29. Juli 1960 um 9 Uhr im Gerichtsgebäude Braunsfels zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 4. 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, Witwe Mathilde Schmidt geb. Schneider in Burgsolms und der Sägewerksbesitzer Richard Schmidt in Burgsolms in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Der Grundstückswert der Hälfte wird gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf DM 12 000,— festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Braunfels, 24. 5. 1960

Amtsgericht

1614

4 K 45/59: Die ideale Eigentumshälfte des im Grundbuch von Seeheim, Band 57, Blatt 2416, eingetragenen Grundstücks,

Nr. 4, Gemarkung Seeheim, Flur 1, Flurstück 528/2, Hof- und Gebäudefläche, Schulstraße 15, 12,00 Ar, soll am 3. August 1960 um 14 Uhr im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer der zu versteigernden Eigentumshälfte am 20. November 1959, Tag des Versteigerungsvermerks, Schlossermeister Ludwig Wendel in Seeheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Bensheim, 25. 5. 1960

Amtsgericht

1615

Beschluß

6 K 24/59: Die im Grundbuch von Darmstadt-Arheilgen, Band 15, Blatt 1133, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 3, Flur 2, Nr. 71, Hof- und Gebäudefläche Georg-Spengler-Str. 24, 4,48 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 2, Nr. 74, Gartenland, Kettenwiesenstraße, 4,54 Ar, sollen am Donnerstag, dem 18. August 1960 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, Zimmer 418, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 6. 1959, Tag des Versteigerungsvermerks, Anni Zick, geb. Fischer, Gastwirtin in Frankfurt am Main.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 16. 5. 1960

Amtsgericht

1616

Beschluß

6 K 9/60: Die im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk III, Band 21, Blatt 988, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 3, Nr. 1113/3, Gartenland, Liebigstraße = 0,31 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 3, Nr. 1114, Hof- und Gebäudefläche, daselbst 31 = 1,92 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 3, Nr. 1115, Gartenland, daselbst = 1,35 Ar,

Betrag der Schätzung: DM 39 100,—, sollen am Montag, den 29. August 1960, um 10 Uhr im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, Zimmer 418, zur Aufhebung der Erbengemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer in ungeteilter Erbengemeinschaft am 11. 4. 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, a) Günther Heckler, geboren am 15. Mai 1942, vertreten durch seine Mutter Frau Maria Heckler, Witwe geb. Franzen, beide wohnhaft in Weinheim, Krs. Alzey/Rheinhes-

sen, Hauptstraße 4; b) Gisela Kornelia Amalie Heckler, Darmstadt, Liebigstraße Nr. 31; c) Harald Eugen Heckler, Darmstadt, Liebigstraße 31; d) Forstassessor Otto Julius Walter Heckler, Darmstadt, Liebigstraße 31; e) Lieselotte Eugenie Wilhelmine Bretschneider geb. Heckler, Wolfenbüttel bei Braunschweig, Wilhelm-Brandes-Str. 6 — a) bis e) in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 23. 5. 1960

Amtsgericht, Abt. 6

1617

Beschluß

6 K 39/60: Die Grundstückshälfte des im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk III, Band 33, Blatt 1588, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 1, Flur 3, Nr. 52⁹/₁₀, Hofreite Nr. 10, Mathildenplatz, 3,80 Ar, Schätzwert des ganzen Grundstücks: DM 93 600,— soll am 1. September 1960 um 8 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, Zimmer 418, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Bruchteilseigentümer zu 1/2 am 9. August 1950, Tag des Versteigerungsvermerks, Schuhmacher Wilhelm Hübner in Darmstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 18. 5. 1960

Amtsgericht

1618

Beschluß

6 K 10/59: Die im Grundbuch von Markershausen, Band II, Blatt 56, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Markershausen, Flur 5, Flurstück 13, Hof- und Gebäudefläche im Dorf, Haus-Nr. 2, 1,11 Ar und lfd. Nr. 2, Markershausen, Flur 5, Flurstück 14, Hofraum daselbst, 8,25 Ar, sollen am 10. August 1960 um 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. Oktober 1959, Tag des Versteigerungsvermerks, Arbeiter Richard Tanz in Markershausen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt durch rechtskräftigen Beschluß vom 10. 3. 1960 auf insgesamt DM 9000,—.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Eschwege, 6. 5. 1960

Amtsgericht

1619

84 K 128/56: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk Seckbach, Band 43, Blatt 1897 eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Seckbach, Flur 1, Flurstück 50, Hof- und Gebäudefläche Rotenburger Str. 11 = 7,18 Ar groß am 3. August 1960, um 9 Uhr im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Zimmer 337, III. Stock versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. September 1956, Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks, Kaufmann Fritz Christian Max Scheel, Frankfurt (Main), Rotenburgerstraße 11.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf DM 43 000,—.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 23. 5. 1960

Amtsgericht, Abt. 84

1620

84 K 144/58: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk Bockenheim, Band 127, Blatt 4840 eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 2 und 3, Gemarkung Bockenheim, Flur T, Flurstück 11/7, Hof- und Gebäudefläche, Am Industriefeld 1—9, Größe 9,70 Ar, Flurstück 11/8, Hof- und Gebäudefläche, Am Industriefeld 1—9, Größe 6,65 Ar am 27. Juli 1960, um 9 Uhr im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (M.), Gerichtsstraße 2, Zimmer 337, III. Stock versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. Mai 1958, Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks, Kaufmann Ferdinand Steiner in Frankfurt (Main).

Die Verkehrswerte der Grundstücke wurden auf DM 190 000,— (lfd. Nr. 2) und DM 193 000,— (lfd. Nr. 3) festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 16. 5. 1960

Amtsgericht, Abt. 84

1621

5 K 13/59: Die im Grundbuch von Schweben, Band 10, Blatt 323, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Schweben,

lfd. Nr. 13, Flur 4, Flurstück 49, Ackerland, Wiese, Hof- und Gebäudefläche Haus Nr. 23 im Oberdorf, 17,50 Ar;

lfd. Nr. 14, Flur 11, Flurstück 5, Ackerland, Wiese, Fischbach, 288,29 Ar;

lfd. Nr. 15, Flur 14, Flurstück 4, Wiese, im Schwarzenborn, 180,45 Ar;

lfd. Nr. 16, Flur 14, Flurstück 17, Wald (Holzung) Maddelsrot, 81,25 Ar,

sollen am 11. August 1960 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Fulda, Königstraße Nr. 38, Zimmer 23, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 5. August 1959, Tag des Versteigerungsvermerks, Ehefrau Hedwig Will geborene Gärtner in Schweben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 20. 5. 1960

Amtsgericht

1622

Beschluß

4 K 17/59: Das im Grundbuch von Lich, Band 42, Blatt 2449, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lich, Flur 1, Flurstück 674/2, Lieg.-B. 1172, Geb.-B. 99, Hof-

und Gebäudefläche Butzbacher Straße Nr. 25^{1/10} = 4,02 Ar, soll am 30. 8. 1960 um 14 Uhr im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, Zimmer 101, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 12. 1959, Tag des Versteigerungsvermerks, Wagner Ferdinand Simon in Ehringshausen.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf DM 12 000,—.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 27. 4. 1960 Amtsgericht

1623

51 K 18/60: Die im Grundbuch von Nieste Band 10, Blatt 473A, eingetragene ideelle Grundstückshälfte,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nieste, Flur 3, Flurstück 107/6, Lieg.-B. 734, Geb.-B. 191, Hof- und Gebäudefläche, Am Brink 14, Größe 8,18 Ar, soll am 20. Juli 1960, um 8 Uhr, im Gerichtsgebäude Eugen-Richter-Str. 4, Zimmer 96, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin der zu versteigernden ideellen Grundstückshälfte am 21. März 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, Ehefrau Anna Walz geb. Wöll, Nieste.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 19. 5. 1960 Amtsgericht

1624

51 K 61/59: Der Miteigentumsanteil von ein Drittel an dem im Grundbuch von Kassel, Band 242, Blatt 5839, eingetragenen Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kassel, Flur XI, Flurstück 11/14, Lieg.-B. 6012, Bauplatz, Am Sandkopf, Größe 10,57 Ar, soll am 20. Juli 1960, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Eugen-Richter-Str. 4, Zimmer 96, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin des Miteigentumsanteils von ein Drittel am 15./31. 7. 1959, Tag des Versteigerungsvermerks, Witwe Waltraud Brusius geb. Kermer in Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 20. 5. 1960 Amtsgericht

1625

Beschluß

7 K 29/59: Die im Grundbuch von Wattenheim Band 10, Blatt 626 und 627 eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Wattenheim,

lfd. Nr. 1, Flur I, Flurstück 82, Hof- und Gebäudefläche Rheinstraße 11 = 12,36 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur X, Flurstück 98, Acker, die Wattenheimer Briebel = 19,71 Ar, sollen am Mittwoch, den 13. Juli 1960, um 9 Uhr im Gerichtsgebäude in Lampertheim, Zimmer Nr. 17, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 10. 1959, Tag des Versteigerungsvermerks, Georg Wolf in Wattenheim zu 1/2 und Georg Philipp Wolf in Wattenheim und Robert Edwin Wolf in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5. ZVG festgesetzt auf DM 29 150,—.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 20. 5. 1960 Amtsgericht

1626

Beschluß

7 K 13/60: Die im Grundbuch von Viernheim, Band 10, Blatt 696, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Viernheim,

lfd. Nr. 3, Flur I, Flurstück 453/4, Hof- und Gebäudefläche am Frohnberg 11 = 4,21 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur I, Flurstück 453/1, Hofraum, zu am Frohnberg 11 = 0,78 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur I, Flurstück 453/2, Hofraum, zu am Frohnberg 11 = 1,46 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur I, Flurstück 453/3, Hofraum, zu am Frohnberg 11 = 3,67 Ar, sollen am Mittwoch, dem 24. August 1960, um 9 Uhr im Gerichtsgebäude Lampertheim, Zimmer Nr. 17, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 4. 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, Valentin Hook 8. in Viernheim.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt DM 34 710,—.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 20. 5. 1960 Amtsgericht

1627

Beschluß

7 K 4/60 — 7 K 12/60: Die Zwangsvollstreckung 7 K 4/60 und 7 K 12/60 werden miteinander verbunden.

Die im Grundbuch von Rosengarten, Band 1, Blatt 7, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Rosengarten,

lfd. Nr. 1 Flur I, Flurstück 131, Gartenland, Obstbaumstück, die Wingertsgewinn = 19,49 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur I, Flurstück 132/1, Hof- und Gebäudefläche Nibelungenstraße 96 = 3,99 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur I, Flurstück 132/2, Gartenland, Obstbaumstück, dasl. = 27,15 Ar, sollen am Mittwoch, dem 31. August 1960, um 9 Uhr im Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 17, durch Zwangsvollstreckung und zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 2. 1960 bzw 28. 4. 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, Alwin Friedrich und Emma, geb. Eckert zu je 1/2 in Rosengarten,

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf DM 58 000,—.

Die Vollstreckungsversteigerung bezieht sich nur auf die Grundstückshälfte der Ehefrau.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 19. 5. 1960 Amtsgericht

1628

K 3/59: Am 10. August 1960 um 10 Uhr, soll im Amtsgericht Sontra, Zimmer 1, das im Grundbuch von Wichmannshausen, Band 20, Blatt 148, unter lfd. Nr. 1 eingetragene und in der Gemarkung Wichmannshausen gelegene Grundstück, Flur Nr. 13, Flurstück 43, Ackerland, vor dem Sandberge in Größe von 164,80 Ar im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin ist die Ehefrau Elisabeth Müller, verw. Seyfarth, geb. Göpel, in Wichmannshausen. Der Wert des Grundstücks ist auf DM 7800,— festgesetzt.

Wer ein Gebot abgeben will, muß eine Bietergenehmigung des zuständigen Landwirtschaftsgerichts vorlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Sontra, 24. 5. 1960 Amtsgericht

1629

61 K 42/59: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Wiesbaden-Außen, Band 173, Bl. 3393, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 18. Juli 1960 um 9.15 Uhr an der Gerichtsstelle Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 250, versteigert werden.

lfd. Nr. 1, Flur 49, Flurstück 103/29, Hof- und Gebäudefläche Brunhildenstr. Nr. 7 = 5,16 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. November 1959 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Lohnbuchhalter Karl Duhm in Wiesbaden eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 24. 5. 1960 Amtsgericht

1630

61 K 35/59: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am 18. Juli 1960 um 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 250, versteigert werden, das im Grundbuche von Biebrich, Band 152, Blatt 3075, eingetragene Eigentümer am 7. 10. 1959, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks, der Postassistent Heinrich Seipp und seine Ehefrau Katharina geb. Königstein in Wiesbaden, zu je 1/2, eingetragene Grundstück,

Flur 11, Parzelle 353/53, Hof- und Gebäudefläche Dotzheimer Str. 60, 5,96 Ar.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 23. 5. 1960 Amtsgericht

1631

Aufforderung: Herr Erich Best, Ffm.-Sindlingen, Farbenstraße 32, hat die Kraftloserklärung seines Sparkassenbuches Nr. 36 665 beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Ffm.-Höchst, 31. 3. 1960

Kreissparkasse des Main-Taunus-Kreises
Der Vorstand

1632

Aufforderung. Herr Johann Peter, Oberuffhausen/Kreis Hünfeld, Wassergasse 21, hat die Kraftloserklärung seines Sparkassenbuches Nr. 39 471, ausgestellt von der Städtischen Sparkasse und Landesleihbank Fulda, Hauptzweigstelle Bonifatiusplatz, beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Fulda, 28. 5. 1960

Städtische Sparkasse und Landesleihbank Fulda

1633

Aufforderung. Herr Franz Weichselgärtner, Hanau (Main), Im Kinzdorf 31, hat die Kraftloserklärung seines Sparkassenbuches Nr. 31 795 beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Hanau (Main), 27. 5. 1960

Kreissparkasse Hanau
Der Vorstand

1634

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 23. Mai 1960 sind die Sparkassenbücher Nr. 17-58 530, lautend auf Frau Erna Hertler geb. Rexroth, Ffm.-Zeilsheim, Pfaffenwiese 61a, Nr. 17-33 741, lautend auf Fräulein Elisabeth Schäfer, Ffm.-Sossenheim, Wiesenfeldstr. 9, Nr. 07-22 066, lautend auf Frau Maria Schlehner geb. Funk, Ffm., Rotlintstr. 76, Nr. 06-25 179, lautend auf Frau Gertrud Fischer geb. Richter, Oberursel/Ts., Bommersheimer Str. 66, Nr. 09-12 573, lautend auf Herrn Paul Malessa, Ffm.-West, Mulanskystr. 16, Nr. 04-41 189, lautend auf Herrn Eckerhard Mönnecke, Ffm., An der Zingelwiese 21 bis 25, für kraftlos erklärt worden.

Frankfurt (Main), 23. 5. 1960

Stadtsparkasse Frankfurt am Main
Der Vorstand

1635

Kraftloserklärung. Durch Beschluß vom 28. Mai 1960 sind die Sparkassenbücher Nr. 23 514 Alfred Korff, Sprendlingen, und Nr. 13 065 Lina Seehof, Neu-Isenburg, für kraftlos erklärt worden.

Langen (Hessen) 28. 5. 1960

Bezirkssparkasse Langen
Der Vorstand

1636

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 11. 5. 1960 sind die Sparkassenbücher 103 650 Hch. Roth 12., Schaaheim, 112 560 Johanna Pahl, Groß-Umstadt, 202 196 Friedl Löffler, Dieburg, 215 596 Anni Gaubatz, Urberach, 409 919 El. Kath. Illert Ww., Spachbrücken, für kraftlos erklärt worden.

Groß-Umstadt, 24. 5. 1960

Kreissparkasse für den Landkreis Dieburg in Groß-Umstadt
Der Vorstand

Vorverlegter Anzeigen-Aannahmeschluss

Wegen der bevorstehenden Feiertage (16. und 17. Juni) können in der Ausgabe des Staats-Anzeiger Nr. 25 vom 18. Juni 1960 nur Ausschreibungen, Bekanntmachungen, Terminbestimmungen usw. veröffentlicht werden, die

uns bis **Samstag, 11. Juni 1960** vorliegen.

Staats-Anzeiger · Wiesbaden, Friedrichstraße 9
Postschließfach 109

Andere Behörden und Körperschaften

1637 Öffentliche Ausschreibung

Dillenburg. Für die Herstellung von Asphaltbetonteppichbelägen auf Landstraßen I. Ordnung im Bereich des Hess. Straßenbauamtes Dillenburg sollen u. a. vergeben werden:

a) ca. 32 000 qm Asphaltfeinbeton (Bv. 305) und

b) ca. 21 000 qm Asphaltfeinbeton (Bv. 304).

Bauzeit: a) 30 Arbeitstage; b) 15 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 14. Juni 1960 anzufordern mit der Angabe, ob diese durch die Post als portopflichtige Dienstsache übersandt werden sollen oder selbst abgeholt werden. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für je 2 Ausfertigungen in Höhe von zusammen a) DM 10,— und b) DM 7,—, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Dieser Betrag ist an die Staatskasse in Dillenburg, Wilhelmstraße 5, Postscheckkonto Frankfurt/M. Nr. 6820, mit der Angabe „Teppichbeläge auf L. I. O. im Bauamtsbereich Dillenburg, Bv. 304 bzw. 305“ zu überweisen oder dort einzuzahlen.

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage einer Vollmacht und der Einzahlungsquittung ab 7. Juni 1960 in der Zeit von 8 bis 17 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Dillenburg, Moritzstraße 16 (Zimmer 7). Eröffnung: Dillenburg, den 21. Juni 1960, a) um 10.00 Uhr, b) um 10.15 Uhr.

Dillenburg, 24. 5. 1960

Hess. Straßenbauamt

1638

Eschwege: Die Arbeiten zur Herstellung der Anschlußrampen an die Fuldaerbrücke im Zuge der B 83 bei Röhrenfurth, Kreis Melsungen, Bau-km 0,1 + 17 bis Bau-km 1,1 + 57, sollen vergeben werden.

Es handelt sich um:

rd. 21 000 cbm Bodenbewegung

4 200 cbm Frostschuttschicht

8500 qm Schotterunterbau

10 000 qm zweischichtige Mischmakadamdecke

1 500 lfd. m Betonleitstreifen

Bauzeit: 120 Werkstage

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 8. 6. 1960 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post als portopflichtige Dienstsache übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von DM 10,—, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Eschwege, Postscheckkonto Frankfurt/M. Nr. 67 46 oder Konto Nr. 147 bei der Kreissparkasse Eschwege mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen Anschlußrampen der B 83 an die Fuldaerbrücke bei Röhrenfurth, Kreis Melsungen“. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 13. 6. 1960 beim Hess. Straßenbauamt Eschwege. Eröffnung: Eschwege, den 28. 6. 1960, um 10 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 20 Werkstage.

Eschwege, 25. 5. 1960

Hess. Straßenbauamt

1639

Wiesbaden. Die Arbeiten zur Verbreiterung der Landstraße II. Ordnung in der Ortslage Königstein/Ts., Kreis Obertaunus (km 0,000 bis km 0,100) sollen vergeben werden.

Auszuführen sind 150 cbm Erdarbeiten, Lieferung und Einbau von 60 cbm Frostschuttkies, Herstellen von 230 qm Streumakadamdecke mit neuem Unterbau, Gehwegbelag und diverse Nebenarbeiten. Bauzeit: 20 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 10. Juni 1960 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post als portopflichtige Dienstsache übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von DM 2,50, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Frankfurt/M. Nr. 6830 zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Kennwortes: „Verbreiterung der LIIO Nr. 775 in der Ortslage Königstein/Ts.“. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 13. 6. 1960, in der Zeit von 8 bis 16 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer Nr. 28. Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer Nr. 13, am Freitag, dem 24. 6. 1960, um 11 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 21 Werkstage.

Wiesbaden, 25. 5. 1960

Hessisches Straßenbauamt Wiesbaden

Der Staatsanzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich samstags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 3,20 und DM 0,27 Zustellgebühr. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Dr. Hans Mayer, für den übrigen Teil Paul Hartelt.

Verlag: Verlag Kultur u. Wissen, GmbH, Frankfurt/M., Münchener Str. 54, Ruf 33 12 14 u. 33 11 96. Postscheckkonto: Frankfurt/Main Nr. 1173 37. Druck: Druckerei Chmielorz, Wiesbaden. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, Wiesbaden (Ruf 2 58 61). Postfach 109 (Eilsendungen: Wiesbaden, Friedrichstraße 9). Anzeigenschluß: jeden Dienstag um 14 Uhr, Anzeigenpreis lt. Tarif Nr 2 vom 1. 4. 1956. Auflage: 9800. Umfang: 24 Seiten.

1640

Wiesbaden. Die Arbeiten zum Ausbau der Landstraße II. Ordnung Nr. 717 zwischen Niederrod und Heffrich i. Ts. im Untertaunuskreis (km 2,140 bis km 3,280) sollen vergeben werden.

Auszuführen sind: 8000 cbm Erdarbeiten, 4200 qm Schotterunterbau, 5700 qm Streumakadamdecke mit Teppich, Verlegen von zwei Rohrdurchlässen und diversen Nebenarbeiten.

Bauzeit: 70 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 10. 6. 1960 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post als portoflichtige Dienstsache übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von DM 4,20, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Frankfurt/M. Nr. 6830 zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Kennwortes: „Ausbau der L110 Nr. 717 im Untertaunuskreis“. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 7. 6. 1960, in der Zeit von 8 bis 16 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 28. Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 13, am Montag, dem 20. 6. 1960, 11 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 21 Werkstage.

Wiesbaden, 24. 5. 1960

Hess. Straßenbauamt

1641

WIESBADEN. Die Arbeiten zur Beseitigung von Frostschäden auf der Bundesstraße 260 im Baubezirk Bad Schwalbach im Zuge der B 260 zwischen Bad Schwalbach und Kemel km 1,020 (17,450) bis km 1,470 (18,000) sollen vergeben werden.

Auszuführen sind: Aufbruch und Erneuerung von 4300 qm Fahrbahnfäche einschl. Einbau einer Frostschutzschicht.

Bauzeit: 50 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 13. Juni 1960 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post als portoflichtige Dienstsache übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von DM 3,20, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Frankfurt am Main Nr. 6830 zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Kennwortes: „Beseitigung von Frostschäden auf Bundesstraßen Hess. Straßenbauamt Wiesbaden.“

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 13. Juni 1960, in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer Nr. 11. Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 13, am 24. Juni 1960, um 11.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 21 Werkstage.

Wiesbaden, 30. 5. 1960

Hess. Straßenbauamt

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Betriebe



König & Neuzath Büromöbelfabrik
Seit 1925 Lieferant für Qualitätsbüromöbel
Lieferung durch den Fachhandel
Klein-Karben bei Bad Vilbel · Telefon Nr. 208 u. 156



Carl Klippel Frankfurt / M.
„Alles fürs Büro“ Kaiserstr. 75
Ruf * 3339 47
Gegr. 1871
PAPIER - Schreibwaren - Bürobedarf

BÜROBEDARF
für Großverbraucher

- Büromöbel
- Büromaschinen

Alfred Dorsch
Papier- und Schreibwaren
Frankfurt am Main
Schifferstr. 12 · Tel. 64869

Verwaltungsvereinfachung
HINZ Buchhaltungen
HINZ Registraturen
HINZ Karteien



durch **Paul Brunner & Co.**, Frankfurt/M., Bleichstr. 55, Ruf 22290

Spezialgeschäft für Behörden und Industrie



Foto — Kopier — Anlagen
Mikrofilm — Geräte
Ferngläser — Kameras

Wiesbaden, Wilhelmstraße 56, Telefon 2 69 80



Stempel- und Schilderfabrik
A. MOSTHAF
Frankfurt am Main · Hochstraße 33

BÜROBEDARF — BÜROMASCHINEN
ZEICHENBEDARF — BÜROORGANISATION
— seit 1914 —
P. Both & Sohn KG. · Bad Hersfeld · Ruf 2381

Alles fürs Büro - Möbel, Schreibmaschinen
Bürobedarf

A. Labrenz FULDA
Marktstraße 20
PAPIERHANDLUNG · BÜROBEDARF
Bequeme
Teilzahlung



„Alles fürs Büro“
Büromöbel · Büromaschinen
Organisationsmittel · Bürobedarf

WILHELM MÜLLER, Bad Soden/Ts.
Hasselstraße 5b
Telefon 481



OTTO FICKER A.-G.
KIRCHHEIM-TECK (WITBG.)
Papier-Großhandlung

*Briefumschlag und
Papierausstattungs-Fabrik*



OTTO FICKER A.-G.
KIRCHHEIM-TECK (WITBG.)

Büromöbel, Büromaschinen, Birkenstock-Bürobedarf WIESBADEN, Moritzstraße 36
Ruf: 2 32 36 und 2 08 70

1648

Fulda. Brückenbauarbeiten im Zuge der L.I.O. Nr. 3206 in NeuhoF, Krs. Fulda.

Auszuführen sind:

1 Überführungsbauwerk von insgesamt 127 m Länge, mit Stützenabständen von 22,50 m; 26,00 m; 26,00 m und 22,50 m. Die lichte Durchfahrthöhe im Bereich des Schienenkörpers beträgt min. 5,50 Meter. Ausbauquerschnitt RQ 13 — 10 m Fahrbahnbreite mit beiderseitigen Gehwegen von 2,25 m Breite —, und sonstige Arbeiten.

Der Vorentwurf sieht die Ausführung einer Spannbetonbrücke vor. Die Ausführungszeichnungen, statischen Berechnungen usw. sind gegen eine besondere Vergütung durch den Auftragnehmer zu fertigen. Nebenangebote, die eine andere Bauweise vorsehen, sind zugelassen und müssen mit Vorentwurf bei der Angebotsabgabe mit eingereicht werden.

Die Gesamtbaupzeit wird auf max. 200 Arbeitstage festgesetzt.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte, die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 20. 6. 1960 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post als portopflichtige Dienstsache übersandt werden sollen. (Abgabe erfolgt, solange Vorrat reicht). Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen nebst zeichnerischen Unterlagen in Höhe von DM

15,—, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen bei der Staatskasse Fulda, Postscheckkonto Frankfurt/M. Nr. 67 49 mit Angabe: „Tit. 950/1960 Überführungsbauwerk über die Bundesbahn im Zuge der L.I.O. Nr. 3206 in NeuhoF.“ Selbstabholer erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage einer Vollmacht ab 8. 6. 1960 in der Zeit von 8 bis 12 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Fulda, Langebrückenstraße 14.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 28. Juni 1960 um 10 Uhr bei o. a. Dienststelle. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 28 Werkzeuge und endet am 30. 7. 1960.

Hessisches Straßenbauamt Fulda

Preis des Einzelstückes dieser Ausgabe des Staats-Anzeigers

DM —,50, bei Postversand DM —,60

Lieferung gegen Vorauszahlung (auch in Briefmarken) an Staats-Anzeiger, Wiesbaden, Friedrichstraße 9, Schließfach 109 oder auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. Nr. 117 337, Verlag Kultur und Wissen GmbH, Ffm., Münchener Straße 54. Auf dem Abschnitt Bestellung genau bezeichnen. Kein Nachnahmeversand.

Berater und Lieferer für Staats- und Kommunalbauten



GUSTAV JUNIOR

Wiesbaden · Hellmundstr. 33-35 · Fernspr. 2 41 43/44

Wir liefern:

Eisen · Bleche · Röhren · Sonder- und Hohlprofile
Kunststoffplatten zum Überdachen und Verkleiden
Ofen und Herde



- Baukeramik
- Spalt-Wandplatten
- Spalt-Bodenplatten
- Spaltplättchen
unglasiert und glasiert

Wilh. Gall'sche Tonwerke KG. a. A. Gießen/Lahn



Isolierung: Kälte, Wärme, Schall
Maschinelle Bauaustrocknung

K. ZITZELSBERGER

FRANKFURT/MAIN-SÜD

Grethenweg 92 · Ruf 61703

Seb. Treusch, Hanau am Main
Langstraße 81 · Fernruf 2 24 34

Technischer Baubedarf: Stahlkellerfenster · Glitterroste · Briefkästen
Einbautüren · Stahl-Türen, -Tore und -Fenster
Well-Bahnen für Vordächer und Balkone · Anerkannter Verleger für
Schallschluckdecken, Parkettböden sowie Fußböden aller Art



ING. KARL ADAMOVSKY
WIESBADEN
MAINZER STRASSE 125 RUF 7 45 30

- ÖLFEUERUNGEN
- HEIZUNG
- LÜFTUNG
- ROHRLEITUNGSBAU
- SANITÄRE ANLAGEN



H. Ludendorff u. Co.

Sanitär-Großhandel

Darmstadt

Bismarckstraße 19 Tel. 7 56 61

Gebr. Bommhardt · Frankfurt/Main

Landgraf-Philipp-Straße 57 · Fernruf: Frankfurt/M. 52 94 72
(Werk Bischhausen)

Motorgebäude aus vorfabrizierten Bauelementen in
Schnellbauweise für Büros, Unterkünfte und Hallen
Türen- und Fensterfabrik

Mewes & Co. KG · Fußbodenbau

Wärme-, Kälte-, Trittschallsisolierungen · Speziallestriche
Neuzeitliche Fußbodenbeläge in Bahnen und Platten

Schwalbach (Taunus)
Höhenstraße 14-16
Telefon Bad Soden (06196) 81 26

Frankfurt a. Main-Höchst
Luciusstraße 1 Telefon 31 60 17

PLANUNGS- UND BERATUNGSBÜRO

für **Heizungs-, Lüftungs-, Klima-**
und **sanitäre Anlagen**

Obering. K. WAGNER, VDI

Wiesbaden, Raenthaler Straße 14, Tel. 42416



EDUARD LOOSE

Großhandlung in sanitären Einrichtungsgegen-
ständen - Röhren aller Art - Fittings - Armaturen
Installationsmaterial und Kanalartikel

Gießen

Nordanlage 24 Telefon 2639

Schutzanstriche und Abdichtungen

an Trinkwasseranlagen, Schwimmbädern, Klärbecken etc.
mit Garantieleristung

FRITZ WIEDEMANN oHG, Wiesbaden, Hasengartenstr. 9

Postfach 200 Telefon 74471

WERKZEUGE · MASCHINEN · HAUSERATE

EISEN-RICHTER

Darmstadt Rheinstraße 29-33 Ruf 7 54 11

1648

Gießen. Die Arbeiten zur Herstellung einer Brücke im Zuge der Umgehungsstraße Kirch-Göns, Kreis Friedberg (Bundesstraße 3) bei Bau-km 4,111 sollen vergeben werden.

Auszuführen ist ein Stahlbetonbauwerk mit schlaffer Bewehrung über 3 Felder von insgesamt 38 m Länge und ca. 12 m Breite. Bauzeit: 100 Kalendertage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 7. Juni 1960 anzufordern mit der Angabe, ob die Unterlagen durch die Post als portopflichtige Dienstsache übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von DM 10,—, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Gießen, Südanlage 4 mit der Angabe: „Ausschreibungsunterlagen Nordanschlußbrücke.“

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 1. Juni 1960 in der Zeit von 8 bis 13 Uhr beim Straßenneubauamt Hessen-Mitte, Gießen, Ostanlage 47 (Zimmer 604).

Eröffnung: Dienstag, den 28. 6. 1960 um 11 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 40 Werkstage.

Gießen, 23. 5. 1960

Straßenneubauamt Hessen-Mitte

1644

Gießen. Die Arbeiten zur Herstellung einer Brücke im Zuge der Umgehungsstraße Kirch-Göns, Kreis Friedberg (Bundesstraße 3) bei Bau-km 3,209 sollen vergeben werden:

Auszuführen ist ein Stahlbetonbauwerk mit schlaffer Bewehrung über 3 Felder von insgesamt 38 m Länge und ca. 9 m Breite. Bauzeit: 90 Kalendertage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 7. Juni 1960 anzufordern mit der Angabe, ob die Unterlagen durch die Post als portopflichtige Dienstsache übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von DM 10,—, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Gießen, Südanlage Nr. 4, mit der Angabe: „Ausschreibungsunterlagen Überführung 108.“ Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 1. Juni 1960 in der Zeit von 8 bis 13 Uhr beim Straßenneubauamt Hessen-Mitte, Gießen, Ostanlage 47 (Zimmer 604).

Eröffnung: Dienstag, den 21. Juni 1960 um 11 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 40 Werkstage.

Gießen, 23. 5. 1960

Straßenneubauamt Hessen-Mitte

Berater und Lieferer für Staats- und Kommunalbauten

Fragen Sie uns bei Beleuchtung von Straßen



Verwaltungsgebäuden
Schulen
Sportstätten
Gebäudeanstrahlung

G. Schanzenbach & Co. GmbH. - Frankfurt/Main W 13

Gebr. **Schinkel** OHG.

ELEKTROBAU HOCH- UND NIEDERSpannungsanlagen-Fabrikation
WIESBADEN Moderner Leuchten · Einzelhandel in Radio- und Elektrogeräten
Wiesbaden-Erbenheim, Mainzer Straße 1 · Fernruf 74324

KLIMATECHNISCHE GESELLSCHAFT
FRANKFURT/MAIN
KTG
Orber Str. 19, Tel. 85494 u. 881864
Lufttechnische und Klimaanlageanlagen,
Klimageräte, Prüfräume etc.

RH RIETSCHEL & HENNEBERG

HEIZUNG · LUFTUNG · KLIMA
WIESBADEN

JAKOB NOHL

D A R M S T A D T | **FRANKFURT / M.**
Martinststraße 22-24 · Tel. 72941 | Scheidswaldstraße 28 · Tel. 47474

Heizung · Lüftung · Ölfeuerung
Sanitäre Anlagen

S U P R A L I C H T G M B H

Fachgroßhandel für
Straßen-, Industrie- und
Schaufenster-Beleuchtung **D A R M S T A D T**
Telefon 70998

FESDA

FRED ESSINGER

Rundfunk-
Fernseh- Großhandel
Elektro-

D A R M S T A D T

Bleichstr. 51 · Tel. 77298

ELCO - ÖLBRENNER

Für alle Verwendungszwecke seit über 30 Jahren
in vollautomatischer Ausführung

ELCO-ÖLBRENNERWERK

Sargans/Schweiz · Ravensburg/Württemberg

Niederlassungen in Hessen:

Frankfurt/M. · Fellnerstr. 5 · Fernruf 551435, 551116
Dillenburg · Industriestraße · Fernruf 544
Kassel · Teichstraße 35 · Fernruf 2232

Weitere Kundendienstbüros im gesamten Bundesgebiet

Jedes Zubehör für Bad und Küche ●
Armaturen, Rohre, Fittings für die
Gas- und Wasserinstallation ●

Kunststoff-Abflußrohre ●

Öfen und Herde ●

Sonderanfertigungen v. Armaturen

liefert

HEINZ MARTI

Sanitäre Großhandlung
Wiesbaden, Bleichstr. 14-16
Telefon 29016

WAF

W. WINTRICH

Apparatebau KG Frankfurt M.-Niederursel
Telefon 521637

Fabrikation von
Beleuchtungskörpern für Leuchtstofflampen (Langfeld-
leuchten) zur Ausleuchtung von Räumen aller Art. Moderne Infrarotgeräte
für Heizung und Trocknung (Langfeldstrahler, Badezimmerstrahler,
Bautrocknungsgeräte)

Deutsche *Wansoy* Wärmetechnik GmbH

HEIZUNG — LÜFTUNG — TROCKNUNG

Wiesbaden - Mainzer Straße 110 - Tel. 74441

1645

HANAU (Main). Durch das Hessische Straßenbauamt Hanau am Main werden Deckenarbeiten auf Bundesstraßen öffentlich vergeben.

Die Arbeiten umfassen 3 Lose, und zwar:

Los I

Herstellung einer Oberflächennachbehandlung im Zuge der Bundesstraße Nr. 276 zwischen Abzweig der Bundesstraße Nr. 40 und Bad Orb von km 0,003 bis km 3,850 = 20 800 qm.

Los II

Herstellung eines heifeinbaufähigen Asphaltfeinbetonteppichs im Zuge der Bundesstraße 276 zwischen Fischborn und Wüstwillenroth von km 25,325 bis km 29,000 = 22 000 qm.

Los III

Herstellung einer Pflasterabstumpfung im Zuge der Bundesstraße Nr. 40 in der Ortslage Aufenau von km 34,833 bis km 37 000 und am Anschluß der B 276 auf eine Länge von 75,0 m = 30 000 qm.

Bewerber, die diese Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen und Referenzen über die Ausführung solcher Arbeiten auf Anforderung erbringen können, werden gebeten, dieses dem Hessischen Straßenbauamt, Hanau am Main, Hainstraße 32, mitzuteilen und dabei anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen.

Die Quittung über die Einzahlung des Selbstkostenbetrages in Höhe von DM 9,— ist beizufügen. Die Einzahlung hat bei der Staatskasse Hanau — Postscheckkonto Fm. 6752 — zugunsten des Hessischen Straßenbauamtes, Hanau, zu erfolgen. Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab Mittwoch, den 8. Juni 1960, um 10.00 Uhr, bei vorerwähnter Adresse abgegeben.

Eröffnungstermin ist Dienstag, der 21. Juni 1960, um 10.00 Uhr, in vorstehendem Amt.

Hanau (Main), 31. 5. 1960

Hessisches Straßenbauamt

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Betriebe

HARTMANN & CIE.

Frankfurt/Main - Weserstraße 4 - Telefon 334263 - 334475

Bürobedarf - Büromöbel - Büromaschinen
Lieferanten der Deutschen Bundespost - Bundesbahn
sowie vieler anderer Behörden

Seit über 100 Jah.



Gardinen, Dekorationsstoffe, Teppiche

von

Rudolf Düll

Frankfurt a. M., Kaiserstr. 47, Tel. 332326

BRÜCKEN KLISCHEE

Karl Fröhling GmbH

FRANKFURT/M EYSENNECKSTRASSE 10 RUF 552502

Lassen Sie sich unverbindlich beraten von

WILLY DÜPERTHAL

Frankfurt/Main, Beethovenplatz 9, Ecke Schumannstr.
Telefon Nr. 772908 / 771861

Büromöbel in Stahl und Holz, Direktions- und Konferenzzimmer,
Tische und Stühle für Kantinen, Werkstatteinrichtungen, Regalanlagen in Stahl für Lager und Registratur

**Viel Geld sparen Sie, wenn Sie bei uns kaufen!!!
Der Weg zu uns lohnt sich immer!**

Kofferschreibmaschinen: Olympia, Olivetti, ABC, Triumph, Torpedo, Adler, Voss, Alpina u. a.

Büromaschinen jeder Art: Addler-, Saldiermaschinen, Diktiergeräte, Vervielfältiger u. a.

Eigener Kundendienst: Über 500 Maschinen immer am Lager

Vertragslieferant vieler Verbände und Genossenschaften.

Büromaschinen-Großtage WILHELM KRAMM
FRANKFURT AM MAIN

Liebfrauenberg 33-35 · Ruf: 24943, 24517, 24579 · (Eingang Bleidenstr. 1)
Auf Wunsch unverbindl. Vertreterbesuch · Diskrete billige Eigenfinanzierung



STEMPEL - LUH

Weizlar / Lahn
Fernsprecher 2405

**GUMMISTEMPEL, Stempelkissen,
Schilder, Paginiermaschinen**

Für Großabnehmer zu Sonderpreisen
Fußmatten - Matzmatten - Bodenpflegemittel
im alten Fachgeschäft

BÜRSTEN-DROSSNER

Frankfurt/Main, Stiftstraße 9-17 - Ruf 23313

Das große, solide Möbelhaus in Frankfurt/M. (2 Min. vom Hauptbahnhof),
bietet Ihnen zur zwanglosen Besichtigung **täglich** eine umfassende, ausgewählte, interessante

MÖBELSCHAU **schönster, moderner Möbel**

Von Fachkräften werden Sie freundlichst beraten

Niddastr. 45-49

hinter dem Schumanntheater
Ecke Moselstr. - Niddastr.

Niddastr. 45-49

hinter dem Schumanntheater
Ecke Moselstr. - Niddastr.

Niddastr. 45-49

hinter dem Schumanntheater
Ecke Moselstr. - Niddastr.

IHR FREUNDLICHER FACHBERATER

MOBEL

Röder

IM HAUSE SEHNSWERTER MOBEL

IHR FREUNDLICHER FACHBERATER

MOBEL

Röder

IM HAUSE SEHNSWERTER MOBEL

IHR FREUNDLICHER FACHBERATER

MOBEL

Röder

IM HAUSE SEHNSWERTER MOBEL

H. Fuhrmeister

Großhandlung in
Haus- u. Küchengeräten

Frankfurt/M., Mechtildstr. 25

Telefon 554237

Spezialitäten:

Plasticwaren, Besen,
Körbe, Bürsten,
Eimer, Straßenbesen,
Schüsseln etc. Kleiderbügel.

Für Satzfehler,

die auf unleserliches Manuskript
zurückzuführen sind, übernimmt
der Verlag keine Verantwortung.